

Bundesgesetzblatt ⁶³⁷

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 20. März 1991

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 91	Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes 611-4-4	638
12. 3. 91	Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/Landwirtin neu: 806-21-9-9; 806-21-9-1	659
12. 3. 91	Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes 810-1-29	663
12. 3. 91	Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer (Wasserbauer-Ausbildungsverordnung – Wabau-AusbV) neu: 806-21-1-167; 806-21-1-70	664
13. 3. 91	Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung neu: 702-1-7	675
13. 3. 91	Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach § 134 a Abs. 5 der Wirtschafts- prüferordnung neu: 702-1-6	679
13. 3. 91	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes 7845-1	682
13. 3. 91	Berichtigung der Neufassung des Weinwirtschaftsgesetzes 7845-1	682

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7	683
Verkündungen im Bundesanzeiger	683

Bekanntmachung der Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes

Vom 11. März 1991

Auf Grund des § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) wird nachstehend der Wortlaut des Körperschaftsteuergesetzes in der seit 1. Januar 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217),
2. den am 1. August 1984 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1006),
3. den am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493),
4. den am 25. Dezember 1985 in Kraft getretenen Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
5. den am 28. Februar 1986 in Kraft getretenen Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297),
6. den am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191),
7. den am 3. August 1988 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093),
8. den mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1185),
9. den mit Wirkung vom 3. August 1988 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262),
10. den am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615),
11. den am 23. Dezember 1989 in Kraft getretenen Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212),
12. den am 1. Januar 1992 in Kraft tretenden Artikel 70 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
13. den am 30. Dezember 1989 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408),
14. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 19 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 976),
15. den am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2770) und
16. den am 22. Dezember 1990 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775).

Bonn, den 11. März 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Körperschaftsteuergesetz 1991
(KStG 1991)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil	§	Viertes Kapitel	§
Steuerpflicht		Sondervorschriften für Genossenschaften	
Unbeschränkte Steuerpflicht	1	Genossenschaftliche Rückvergütung	22
Beschränkte Steuerpflicht	2		
Abgrenzung der Steuerpflicht bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie bei Realgemeinden	3	Dritter Teil	
Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	4	Tarif; Besteuerung bei ausländischen Einkunftsteilen	
Befreiungen	5	Steuersatz	23
Einschränkung der Befreiung von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen	6	Freibetrag für bestimmte Körperschaften	24
		Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben ...	25
		Besteuerung ausländischer Einkunftsteile	26
Zweiter Teil		Vierter Teil	
Einkommen		Anrechnungsverfahren	
Erstes Kapitel		Erstes Kapitel	
Allgemeine Vorschriften		Körperschaftsteuerbelastung des ausgeschütteten Gewinns unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften und Personenvereinigungen	
Grundlagen der Besteuerung	7	Minderung oder Erhöhung der Körperschaftsteuer	27
Ermittlung des Einkommens	8	Für die Ausschüttung verwendetes Eigenkapital	28
Abziehbare Aufwendungen	9	Verwendbares Eigenkapital	29
Nichtabziehbare Aufwendungen	10	Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals	30
Auflösung und Abwicklung (Liquidation)	11	Zuordnung der bei der Einkommensermittlung nichtab- ziehbaren Ausgaben	31
Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland	12	Einordnung bestimmter ermäßigt belasteter Eigenkapital- teile	32
Beginn und Erlöschen einer Steuerbefreiung	13	Verluste	33
		Gliederung bei Erlaß	34
Zweites Kapitel		Fehlendes verwendbares Eigenkapital	35
Sondervorschriften für die Organshaft		Gliederung des Eigenkapitals bei dem Organträger	36
Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien als Organgesellschaft	14	Gliederung des Eigenkapitals der Organgesellschaften ...	37
Besondere Vorschriften zur Ermittlung des Einkommens der Organgesellschaft	15	Tarifbelastung bei Vermögensübernahme	38
Ausgleichszahlungen	16	(weggefallen)	39
Andere Kapitalgesellschaften als Organgesellschaft	17	Ausnahmen von der Körperschaftsteuererhöhung	40
Ausländische Organträger	18	Sonstige Leistungen	41
Steuerabzug bei dem Organträger	19	Körperschaftsteuerminderung und Körperschaftsteuerer- höhung bei Vermögensübertragung auf eine steuerbefreite Übernehmerin	42
		Körperschaftsteuerminderung und Körperschaftsteuerer- höhung bei sonstigen Körperschaften	43
Drittes Kapitel			
Sondervorschriften			
für Versicherungsunternehmen und Bausparkassen			
Versicherungstechnische Rückstellungen	20		
Beitragsrückerstattungen	21		
Zuteilungsrücklage bei Bausparkassen	21a		

Zweites Kapitel	§		§
Bescheinigungen; gesonderte Feststellung		Sondervorschriften für den Steuerabzug vom Kapitalertrag . .	50
Bescheinigung der ausschüttenden Körperschaft	44	Ausschluß der Anrechnung und Vergütung von Körperschaftsteuer	51
Bescheinigung eines Kreditinstituts	45	Vergütung des Erhöhungsbetrags	52
Bescheinigung eines Notars	46		
Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen . . .	47		
		Sechster Teil	
		Ermächtigungs- und Schlußvorschriften	
Fünfter Teil		Ermächtigungen	53
Entstehung, Veranlagung, Erhebung und Vergütung der Steuer		Schlußvorschriften	54
Entstehung der Körperschaftsteuer	48	Sondervorschriften für Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	54a
Steuererklärungspflicht, Veranlagung und Erhebung der Körperschaftsteuer	49	Berlin-Klausel	55

Erster Teil Steuerpflicht

§ 1

Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts;
6. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(3) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

§ 2

Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften;

2. sonstige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit den inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

§ 3

Abgrenzung der Steuerpflicht bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie bei Realgemeinden

(1) Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen sind körperschaftsteuerpflichtig, wenn ihr Einkommen weder nach diesem Gesetz noch nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern ist.

(2) Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden, die zu den in § 1 bezeichneten Steuerpflichtigen gehören, sind nur insoweit körperschaftsteuerpflichtig, als sie einen Gewerbebetrieb unterhalten oder verpachten, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht. Im übrigen sind ihre Einkünfte unmittelbar bei den Beteiligten zu versteuern.

§ 4

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

(2) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(3) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

(4) Als Betrieb gewerblicher Art gilt die Verpachtung eines solchen Betriebs.

(5) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus.

§ 5

Befreiungen

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieurternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073);

1a. die Deutsche Reichsbahn;

2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz, die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen, die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Wohnungsbaukreditanstalt Berlin, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

2a. die Staatsbank Berlin, die Treuhandanstalt;

3. rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, die den Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen oder zugute kommen sollen (Leistungsempfängern), einen Rechtsanspruch gewähren, und rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren,

a) wenn sich die Kasse beschränkt

aa) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder

bb) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspfle-

ge (Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände oder

cc) auf Arbeitnehmer sonstiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2; den Arbeitnehmern stehen Personen, die sich in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis befinden, gleich;

zu den Zugehörigen oder Arbeitnehmern rechnen jeweils auch deren Angehörige;

b) wenn sichergestellt ist, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt. Diese Voraussetzung ist bei Unterstützungskassen, die Leistungen von Fall zu Fall gewähren, nur gegeben, wenn sich diese Leistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes auf Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit beschränken;

c) wenn vorbehaltlich des § 6 die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert ist;

d) wenn bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung des von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans auszuweisende Vermögen nicht höher ist als bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Verlustrücklage und bei einer Kasse anderer Rechtsform der dieser Rücklage entsprechende Teil des Vermögens. Bei der Ermittlung des Vermögens ist eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung nur insoweit abziehbar, als den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschußbeteiligung zusteht. Übersteigt das Vermögen der Kasse den bezeichneten Betrag, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 bis 4 steuerpflichtig; und

e) wenn bei Unterstützungskassen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Vermögen ohne Berücksichtigung künftiger Kassenleistungen nicht höher ist als das um 25 vom Hundert erhöhte zulässige Kassenvermögen im Sinne des § 4d des Einkommensteuergesetzes. Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse ist der Grundbesitz mit dem Wert anzusetzen, mit dem er bei einer Veranlagung zur Vermögensteuer auf den Veranlagungszeitpunkt anzusetzen wäre, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt; das übrige Vermögen ist mit dem gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs anzusetzen. Übersteigt das Vermögen der Kasse

- den bezeichneten Betrag, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 steuerpflichtig;
4. kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wenn
 - a) ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs die durch Rechtsverordnung festzusetzenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben oder
 - b) sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt und die Versicherungsvereine nach dem Geschäftsplan sowie nach Art und Höhe der Leistungen soziale Einrichtungen darstellen;
 5. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen;
 6. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband der in Nummer 5 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
 7. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und ihre Gebietsverbände. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, so ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen;
 8. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtung sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölfwache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können*). Ermöglicht die Satzung der Einrichtung nur Pflichtmitgliedschaften sowie freiwillige Mitgliedschaften, die unmittelbar an eine Pflichtmitgliedschaft anschließen, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Fünfzehnfache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können*);
 9. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Satz 2 gilt nicht für selbstbewirtschaftete Forstbetriebe;
 10. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, soweit sie
 - a) Wohnungen herstellen oder erwerben und sie den Mitgliedern auf Grund eines Mietvertrags oder auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrags zum Gebrauch überlassen; den Wohnungen stehen Räume in Wohnheimen im Sinne des § 15 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gleich;
 - b) im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Sinne des Buchstabens a Gemeinschaftsanlagen oder Folgeeinrichtungen herstellen oder erwerben und sie betreiben, wenn sie überwiegend für Mitglieder bestimmt sind und der Betrieb durch die Genossenschaft oder den Verein notwendig ist.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten 10 vom Hundert der gesamten Einnahmen übersteigen;
 11. (weggefallen)
 12. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder, soweit die Unternehmen im ländlichen Raum Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen mit Ausnahme des Wohnungsbaus durchführen. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten die Einnahmen aus den in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten übersteigen;
 13. (weggefallen)
 14. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt
 - a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände,
 - b) auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder, wenn die Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen; dazu gehören auch Leistungen zur Erstellung und Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen, Wirtschaftswegen und Bodenverbesserungen,
 - c) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, oder
 - d) auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten 10 vom Hundert der gesamten Einnahmen übersteigen. Bei Genossenschaften und Vereinen, deren Geschäftsbetrieb sich überwie-

*) Gemäß Artikel 70 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) werden ab 1. Januar 1992 die Worte „nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können“ jeweils durch die Worte „sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ergeben würden“ ersetzt.

gend auf die Durchführung von Milchqualitäts- und Milchleistungsprüfungen oder auf die Tierbesamung beschränkt, bleiben die auf diese Tätigkeiten gerichteten Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern bei der Berechnung der 10-Vomhundertgrenze außer Ansatz;

15. der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
- a) wenn er mit Erlaubnis der Versicherungsaufsichtsbehörde ausschließlich die Aufgaben des Trägers der Insolvenzversicherung wahrnimmt, die sich aus dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) ergeben, und
- b) wenn seine Leistungen nach dem Kreis der Empfänger sowie nach Art und Höhe den in den §§ 7 bis 9, 17 und 30 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bezeichneten Rahmen nicht überschreiten;
16. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts Hilfe zu leisten. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einrichtungen zur Sicherung von Spareinlagen bei Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren.
17. (weggefallen)
- (2) Die Befreiungen nach Absatz 1 gelten nicht
1. für inländische Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen;
 2. soweit nach den Vorschriften des Vierten Teils die Ausschüttungsbelastung im Sinne des § 27 herzustellen ist;
 3. für beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 2 Nr. 1.

§ 6

Einschränkung der Befreiung von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen

(1) Übersteigt am Schluß des Wirtschaftsjahrs, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist, das Vermögen einer Pensions-, Sterbe- oder Krankenkasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 den in Buchstabe d dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt.

(2) Die Steuerpflicht entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit das übersteigende Vermögen innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs, für das es festgestellt worden ist, mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Leistungserhöhung, zur Auszahlung an das Trägerunternehmen, zur Verrechnung mit Zuwendungen des Trägerunternehmens, zur gleichmäßigen Herabsetzung künftiger Zuwendungen des Trägerunternehmens oder zur Verminderung der Beiträge der Leistungsempfänger verwendet wird.

(3) Wird das übersteigende Vermögen nicht in der in Absatz 2 bezeichneten Weise verwendet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die folgenden Kalenderjahre, für die der Wert der Deckungsrückstellung nicht versicherungsmathematisch zu berechnen ist.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens der Kasse sind Beitragsrückerstattungen oder sonstige Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen außer in den Fällen des Absatzes 2 nicht abziehbar. Das gleiche gilt für Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschußbeteiligung nicht zusteht.

(5) Übersteigt am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Vermögen einer Unterstützungskasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 den in Buchstabe e dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt. Bei der Ermittlung des Einkommens sind Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen nicht abziehbar.

(6) Auf den Teil des Vermögens einer Pensions-, Sterbe-, Kranken- oder Unterstützungskasse, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d oder e bezeichneten Betrag übersteigt, ist Buchstabe c dieser Vorschrift nicht anzuwenden. Bei Unterstützungskassen gilt dies auch, soweit das Vermögen vor dem Schluß des Wirtschaftsjahrs den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e bezeichneten Betrag übersteigt.

Zweiter Teil

Einkommen

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 7

Grundlagen der Besteuerung

(1) Die Körperschaftsteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen, im Falle des § 23 Abs. 6 nach den Entgelten (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.

(2) Zu versteuerndes Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 8 Abs. 1, vermindert um die Freibeträge der §§ 24 und 25.

(3) Die Körperschaftsteuer ist eine Jahressteuer. Die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln. Besteht die unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht nicht während eines ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der jeweiligen Steuerpflicht.

(4) Bei Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen, ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen. Weicht bei diesen Steuerpflichtigen das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom Kalenderjahr

abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird.

(5) (weggefallen)

§ 8

Ermittlung des Einkommens

(1) Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und dieses Gesetzes.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

(3) Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird. Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Ausschüttungen jeder Art auf Genußrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist, mindern das Einkommen nicht.

(4) Voraussetzung für den Verlustabzug nach § 10 d des Einkommensteuergesetzes ist bei einer Körperschaft, daß sie nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich mit der Körperschaft identisch ist, die den Verlust erlitten hat. Wirtschaftliche Identität liegt insbesondere dann nicht vor, wenn mehr als drei Viertel der Anteile an einer Kapitalgesellschaft übertragen werden und die Gesellschaft danach ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen wieder aufnimmt. Entsprechendes gilt für den Ausgleich des Verlustes vom Beginn des Wirtschaftsjahrs bis zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung.

(5) Der Verlustrücktrag nach § 10 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist bei Kapitalgesellschaften und bei sonstigen Körperschaften im Sinne des § 43 nur vorzunehmen, soweit im Abzugsjahr das Einkommen den ausgeschütteten Gewinn übersteigt, der sich vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt und für den die Ausschüttungsbelastung nach § 27 herzustellen ist.

(6) Gewinne aus Anteilen an einem nicht steuerbefreiten Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Eine mittelbare Beteiligung steht der unmittelbaren Beteiligung gleich.

(7) Bei Personenvereinigungen bleiben für die Ermittlung des Einkommens Beiträge, die auf Grund der Satzung von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhoben werden, außer Ansatz.

(8) Besteht das Einkommen nur aus Einkünften, von denen lediglich ein Steuerabzug vorzunehmen ist, so ist ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht zulässig.

§ 9

Abziehbare Aufwendungen

Abziehbare Aufwendungen sind auch:

1. (weggefallen)
2. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter

auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird;

3. vorbehaltlich des § 8 Abs. 3

a) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Einkommens oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10 d Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt sinngemäß;

b) Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes bis zur Höhe von 60 000 Deutsche Mark. Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 40 000 Deutsche Mark übersteigt, können nur abgezogen werden, wenn sie nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht verzeichnet worden sind;

c) Beiträge und Spenden an Vereine ohne Parteicharakter bis zur Höhe von insgesamt 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn

aa) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und

bb) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, daß er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, sind nur die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden abziehbar. Beiträge und Spenden an den Verein sind erst wieder abziehbar, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer späteren Wahl beteiligt hat. Der Abzug ist dabei auf die Beiträge und Spenden beschränkt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in den Buchstaben a bis c und in § 10 d des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben. Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der

Wert der Ausgabe ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abziehbar, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, daß er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder daß ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 40 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen.

§ 10

Nichtabziehbare Aufwendungen

Nichtabziehbar sind auch:

1. die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftungsgeschäft, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind. § 9 Nr. 3 bleibt unberührt;
2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch; das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen mit Ausnahme der Zinsen auf Steuerforderungen nach den §§ 233 a, 234 und 237 der Abgabenordnung;
3. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen;
4. die Hälfte der Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden.

§ 11

Auflösung und Abwicklung (Liquidation)

(1) Wird eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, eine unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach der Auflösung abgewickelt, so ist der im Zeitraum der Abwicklung erzielte Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Besteuerungszeitraum soll drei Jahre nicht übersteigen.

(2) Zur Ermittlung des Gewinns im Sinne des Absatzes 1 ist das Abwicklungs-Endvermögen dem Abwicklungs-Anfangsvermögen gegenüberzustellen.

(3) Abwicklungs-Endvermögen ist das zur Verteilung kommende Vermögen, vermindert um die steuerfreien Vermögensmehrungen, die dem Steuerpflichtigen in dem Abwicklungszeitraum zugeflossen sind.

(4) Abwicklungs-Anfangsvermögen ist das Betriebsvermögen, das am Schluß des der Auflösung vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Veranlagung zur Körperschaftsteuer zugrunde gelegt worden ist. Ist für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, so ist das Betriebsvermögen anzusetzen, das im Falle einer Veranlagung nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung auszuweisen gewesen wäre. Das Abwicklungs-Anfangsvermögen ist um den Gewinn eines vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zu kürzen, der im Abwicklungszeitraum ausgeschüttet worden ist.

(5) War am Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums Betriebsvermögen nicht vorhanden, so gilt als Abwicklungs-Anfangsvermögen die Summe der später geleisteten Einlagen.

(6) Auf die Gewinnermittlung sind im übrigen die sonst geltenden Vorschriften anzuwenden.

(7) Unterbleibt eine Abwicklung, weil über das Vermögen der Kapitalgesellschaft, der Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit das Konkursverfahren eröffnet worden ist, sind die Absätze 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland

(1) Verlegt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft oder Vermögensmasse ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz oder eines von beiden ins Ausland und scheidet sie dadurch aus der unbeschränkten Steuerpflicht aus, so ist § 11 entsprechend anzuwenden. An die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens tritt der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens. Verlegt eine unbeschränkt steuerpflichtige Personenvereinigung ihre Geschäftsleitung ins Ausland, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die inländische Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse aufgelöst oder ins Ausland verlegt oder ihr Vermögen als Ganzes an einen anderen übertragen wird.

§ 13

Beginn und Erlöschen einer Steuerbefreiung

(1) Wird eine steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse von der Körperschaftsteuer befreit, so hat sie auf den Zeitpunkt, in dem die Steuerpflicht endet, eine Schlußbilanz aufzustellen.

(2) Wird eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse steuerpflichtig und ermittelt sie ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich, so hat sie auf den Zeitpunkt, in dem die Steuerpflicht beginnt, eine Anfangsbilanz aufzustellen.

(3) In der Schlußbilanz im Sinne des Absatzes 1 und in der Anfangsbilanz im Sinne des Absatzes 2 sind die Wirt-

schaftsgüter vorbehaltlich des Absatzes 4 mit den Teilwerten anzusetzen.

(4) Beginnt die Steuerbefreiung auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 9 und dient die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ausschließlich und unmittelbar der Förderung mildtätiger, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung, so sind die Wirtschaftsgüter in der Schlußbilanz mit den Buchwerten anzusetzen. Erlischt die Steuerbefreiung, so ist in der Anfangsbilanz für die in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter der Wert anzusetzen, der sich bei ununterbrochener Steuerpflicht nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben würde.

(5) Beginnt oder erlischt die Steuerbefreiung nur teilweise, so gelten die Absätze 1 bis 4 für den entsprechenden Teil des Betriebsvermögens.

(6) Gehören Anteile an einer Kapitalgesellschaft nicht zu dem Betriebsvermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die von der Körperschaftsteuer befreit wird, so ist § 17 des Einkommensteuergesetzes auch ohne Veräußerung anzuwenden, wenn die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift in dem Zeitpunkt erfüllt sind, in dem die Steuerpflicht endet. Als Veräußerungspreis gilt der gemeine Wert der Anteile. Im Falle des Beginns der Steuerpflicht gilt der gemeine Wert der Anteile als Anschaffungskosten der Anteile. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1.

Zweites Kapitel

Sondervorschriften für die Organschaft

§ 14

Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien als Organgesellschaft

Verpflichtet sich eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland (Organgesellschaft) durch einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes, ihren ganzen Gewinn an ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft, soweit sich aus § 16 nichts anderes ergibt, dem Träger des Unternehmens (Organträger) zuzurechnen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Organträger muß an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen und unmittelbar in einem solchen Maße beteiligt sein, daß ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (finanzielle Eingliederung). Eine mittelbare Beteiligung genügt, wenn jede der Beteiligungen, auf denen die mittelbare Beteiligung beruht, die Mehrheit der Stimmrechte gewährt.
2. Die Organgesellschaft muß von dem in Nummer 1 bezeichneten Zeitpunkt an ununterbrochen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein. Die organisatorische Eingliederung ist stets gegeben, wenn die Organgesell-

schaft durch einen Beherrschungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes die Leitung ihres Unternehmens dem Unternehmen des Organträgers unterstellt oder wenn die Organgesellschaft eine nach den Vorschriften der §§ 319 bis 327 des Aktiengesetzes eingegliederte Gesellschaft ist.

3. Der Organträger muß eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person oder eine nicht steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland oder eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland sein. An der Personengesellschaft dürfen nur Gesellschafter beteiligt sein, die mit dem auf sie entfallenden Teil des zuzurechnenden Einkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen. Sind ein oder mehrere Gesellschafter der Personengesellschaft beschränkt einkommensteuerpflichtig, so müssen die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 im Verhältnis zur Personengesellschaft selbst erfüllt sein. Das gleiche gilt, wenn an der Personengesellschaft eine oder mehrere Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beteiligt sind, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung nicht im Inland haben.
4. Der Gewinnabführungsvertrag muß auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während dieser Zeit durchgeführt werden und spätestens am Ende des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft wirksam werden, für das Satz 1 erstmals angewendet werden soll. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Kündigung ist unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt.
5. Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuß nur insoweit in freie Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 15

Besondere Vorschriften zur Ermittlung des Einkommens der Organgesellschaft

Bei der Ermittlung des Einkommens der Organgesellschaft gilt abweichend von den allgemeinen Vorschriften folgendes:

1. Ein Verlustabzug im Sinne des § 10 d des Einkommensteuergesetzes ist nicht zulässig.
2. Die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, nach denen die Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft außer Ansatz bleiben, sind nur anzuwenden, wenn der Organträger zu den durch diese Vorschriften begünstigten Steuerpflichtigen gehört. Ist der Organträger eine Personengesellschaft, so sind die Vorschriften insoweit anzuwenden, als das zuzurechnende Einkommen auf einen Gesellschafter entfällt, der zu den begünstigten Steuerpflichtigen gehört.

§ 16

Ausgleichszahlungen

Die Organgesellschaft hat ihr Einkommen in Höhe der geleisteten Ausgleichszahlungen und der darauf entfallen-

den Ausschüttungsbelastung im Sinne des § 27 selbst zu versteuern. Ist die Verpflichtung zum Ausgleich vom Organträger erfüllt worden, so hat die Organgesellschaft die Summe der geleisteten Ausgleichszahlungen zuzüglich der darauf entfallenden Ausschüttungsbelastung anstelle des Organträgers zu versteuern.

§ 17

Andere Kapitalgesellschaften als Organgesellschaft

Die Vorschriften der §§ 14 bis 16 gelten entsprechend, wenn eine andere als eine der in § 14 Satz 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen im Sinne des § 14 abzuführen. Weitere Voraussetzungen sind, daß

1. der Vertrag in schriftlicher Form abgeschlossen wird,
2. die Gesellschafter dem Vertrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zustimmen,
3. eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes vereinbart wird und
4. die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ausgeschlossen wird.

§ 18

Ausländische Organträger

Verpflichtet sich eine Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn an ein ausländisches gewerbliches Unternehmen, das im Inland eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung unterhält, abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften aus der inländischen Zweigniederlassung zuzurechnen, wenn

1. der Gewinnabführungsvertrag unter der Firma der Zweigniederlassung abgeschlossen ist,
2. die für die finanzielle Eingliederung erforderliche Beteiligung zum Betriebsvermögen der Zweigniederlassung gehört und
3. die wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung im Verhältnis zur Zweigniederlassung selbst gegeben ist.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 14 bis 17 sinngemäß.

§ 19

Steuerabzug bei dem Organträger

(1) Sind bei der Organgesellschaft die Voraussetzungen für die Anwendung besonderer Tarifvorschriften erfüllt, die einen Abzug von der Körperschaftsteuer vorsehen, und unterliegt der Organträger der Körperschaftsteuer, so sind diese Tarifvorschriften beim Organträger so anzuwenden, als wären die Voraussetzungen für ihre Anwendung bei ihm selbst erfüllt.

(2) Unterliegt der Organträger der Einkommensteuer, so gilt Absatz 1 entsprechend, soweit für die Einkommensteuer gleichartige Tarifvorschriften wie für die Körperschaftsteuer bestehen.

(3) Ist der Organträger eine Personengesellschaft, so gelten die Absätze 1 und 2 für die Gesellschafter der Personengesellschaft entsprechend. Bei jedem Gesellschafter ist der Teilbetrag abzuziehen, der dem auf den Gesellschafter entfallenden Bruchteil des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft entspricht.

(4) Ist der Organträger ein ausländisches Unternehmen im Sinne des § 18, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, soweit die besonderen Tarifvorschriften bei beschränkt Steuerpflichtigen anwendbar sind.

(5) Sind in dem Einkommen der Organgesellschaft Betriebseinnahmen enthalten, die einem Steuerabzug unterliegen haben, so ist die einbehaltene Steuer auf die Körperschaftsteuer oder die Einkommensteuer des Organträgers oder, wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist, anteilig auf die Körperschaftsteuer oder die Einkommensteuer der Gesellschafter anzurechnen.

Drittes Kapitel Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

§ 20

Versicherungstechnische Rückstellungen

(1) Versicherungstechnische Rückstellungen sind, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzusetzen sind, in der Steuerbilanz zu bilden, soweit sie für die Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind. Der in der Handelsbilanz ausgewiesene Wertansatz einer versicherungstechnischen Rückstellung darf in der Steuerbilanz nicht überschritten werden.

(2) Für die Bildung der Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

§ 21

Beitragsrückerstattungen

(1) Beitragsrückerstattungen, die für das selbstabgeschlossene Geschäft auf Grund des Jahresergebnisses oder des versicherungstechnischen Überschusses gewährt werden, sind abziehbar

1. in der Lebens- und Krankenversicherung bis zu dem nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis für das selbstabgeschlossene Geschäft, erhöht um die für Beitragsrückerstattungen aufgewendeten Beträge, die das Jahresergebnis gemindert haben, und gekürzt um den Betrag, der sich aus der Auflösung einer Rückstellung nach Absatz 2 Satz 2

ergibt, sowie um den Nettoertrag des nach den steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzenden Betriebsvermögens am Beginn des Wirtschaftsjahrs. Als Nettoertrag gilt der Ertrag aus langfristiger Kapitalanlage, der anteilig auf das Betriebsvermögen entfällt, nach Abzug der entsprechenden abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben;

2. in der Schaden- und Unfallversicherung bis zur Höhe des Überschusses, der sich aus der Beitragseinnahme nach Abzug aller anteiligen abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben einschließlich der Versicherungsleistungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten ergibt. Der Berechnung des Überschusses sind die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitragseinnahmen und Betriebsausgaben des einzelnen Versicherungszweiges aus dem selbstabgeschlossenen Geschäft für eigene Rechnung zugrunde zu legen.

(2) Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung sind insoweit abziehbar, als die ausschließliche Verwendung der Rückstellung für diesen Zweck durch die Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist. Die Rückstellung ist vorbehaltlich des Satzes 3 aufzulösen, soweit sie höher ist als die Summe der in den folgenden Nummern 1 bis 4 bezeichneten Beträge:

1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahre,
2. der Betrag, dessen Ausschüttung als Beitragsrückerstattung vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist,
3. in der Krankenversicherung der Betrag, dessen Verwendung zur Ermäßigung von Beitragserhöhungen im folgenden Geschäftsjahr vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist,
4. in der Lebensversicherung der Betrag, der für die Finanzierung der auf die abgelaufenen Versicherungsjahre entfallenden Schlußgewinnanteile erforderlich ist.

Eine Auflösung braucht nicht zu erfolgen, soweit an die Versicherten Kleinbeträge auszuzahlen wären und die Auszahlung dieser Beträge mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. § 20 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 21 a

Zuteilungsrücklage bei Bausparkassen

Bausparkassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen können Mehrerträge im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Zuteilungsrücklage einstellen. Diese Rücklage darf drei vom Hundert der Bauspareinlagen nicht übersteigen. Soweit die Voraussetzungen für die Auflösung des Sonderpostens im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen nach der Rechtsverordnung erfüllt sind, die auf Grund der Ermächtigungsvorschrift des § 10 Satz 1 Nr. 9 des Gesetzes über Bausparkassen erlassen wird, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen.

Viertes Kapitel Sondervorschriften für Genossenschaften

§ 22

Genossenschaftliche Rückvergütung

(1) Rückvergütungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an ihre Mitglieder sind nur insoweit als Betriebsausgaben abziehbar, als die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet worden sind. Zur Feststellung dieser Beträge ist der Überschuß

1. bei Absatz- und Produktionsgenossenschaften im Verhältnis des Wareneinkaufs bei Mitgliedern zum gesamten Wareneinkauf,
2. bei den übrigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Verhältnis des Mitgliederumsatzes zum Gesamtumsatz

aufzuteilen. Der hiernach sich ergebende Gewinn aus dem Mitgliedergeschäft bildet die obere Grenze für den Abzug. Überschuß im Sinne des Satzes 2 ist das um den Gewinn aus Nebengeschäften geminderte Einkommen vor Abzug der genossenschaftlichen Rückvergütungen und des Verlustabzugs.

(2) Voraussetzung für den Abzug nach Absatz 1 ist, daß die genossenschaftliche Rückvergütung unter Bemessung nach der Höhe des Umsatzes zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft bezahlt ist und daß sie

1. auf einem durch die Satzung der Genossenschaft eingeräumten Anspruch des Mitglieds beruht oder
2. durch Beschluß der Verwaltungsorgane der Genossenschaft festgelegt und der Beschluß den Mitgliedern bekanntgegeben worden ist oder
3. in der Generalversammlung beschlossen worden ist, die den Gewinn verteilt.

Nachzahlungen der Genossenschaft für Lieferungen oder Leistungen und Rückzahlungen von Unkostenbeiträgen sind wie genossenschaftliche Rückvergütungen zu behandeln.

Dritter Teil

Tarif;

Besteuerung bei ausländischen Einkunftsteilen

§ 23

Steuersatz

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 50 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf 46 vom Hundert bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6. Satz 1 gilt nicht

- a) für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,

b) für Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5; fallen die Einkünfte in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer von der Körperschaftsteuer befreiten Stiftung oder in einer unter Staatsaufsicht stehenden und in der Rechtsform der Stiftung geführten Sparkasse an, ist Satz 1 anzuwenden.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 2 Nr. 1.

(4) Wird die Einkommensteuer auf Grund der Ermächtigung des § 51 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes herabgesetzt oder erhöht, so ermäßigt oder erhöht sich die Körperschaftsteuer entsprechend.

(5) Die Körperschaftsteuer mindert oder erhöht sich nach den Vorschriften des Vierten Teils.

(6) Die Körperschaftsteuer beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 7,4 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 24

Freibetrag für bestimmte Körperschaften

Vom Einkommen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist ein Freibetrag von 7 500 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen. Satz 1 gilt nicht

1. für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,
2. für Vereine im Sinne des § 25.

§ 25

Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben

(1) Vom Einkommen der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie der unbeschränkt steuerpflichtigen Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt, ist ein Freibetrag in Höhe von 30 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen abzuziehen. Voraussetzung ist, daß

1. die Mitglieder der Genossenschaft oder dem Verein Flächen zur Nutzung oder für die Bewirtschaftung der Flächen erforderliche Gebäude überlassen und
2. a) bei Genossenschaften das Verhältnis der Summe der Werte der Geschäftsanteile des einzelnen Mitglieds zu der Summe der Werte aller Geschäftsanteile,
b) bei Vereinen das Verhältnis des Werts des Anteils an dem Vereinsvermögen, der im Fall der Auflösung des Vereins an das einzelne Mitglied fallen würde, zu dem Wert des Vereinsvermögens

nicht wesentlich von dem Verhältnis abweicht, in dem der Wert der von dem einzelnen Mitglied zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude zu dem Wert der insgesamt zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude steht.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für unbeschränkt steuerpflichtige Vereine, die eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51 a des Bewertungsgesetzes betreiben.

§ 26

Besteuerung ausländischer Einkunftsteile

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer auf die deutsche Körperschaftsteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt.

(2) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (Muttergesellschaft) nachweislich ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem Ende des Veranlagungszeitraums oder des davon abweichenden Gewinnermittlungszeitraums mindestens zu einem Zehntel unmittelbar am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Tochtergesellschaft) beteiligt, die in dem nach Satz 2 maßgebenden Wirtschaftsjahr ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, so ist auf Antrag der Muttergesellschaft auf deren Körperschaftsteuer von Gewinnanteilen, die die Tochtergesellschaft an sie ausschüttet, auch eine vom Gewinn erhobene Steuer der Tochtergesellschaft anzurechnen. Anrechenbar ist die der inländischen Körperschaftsteuer entsprechende Steuer, die die Tochtergesellschaft für das Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, entrichtet hat, soweit die Steuer dem Verhältnis der auf die Muttergesellschaft entfallenden Gewinnanteile zum ausschüttbaren Gewinn der Tochtergesellschaft, höchstens jedoch dem Anteil der Muttergesellschaft am Nennkapital der Tochtergesellschaft, entspricht. Verdeckte Gewinnausschüttungen zählen nur zu den Gewinnanteilen, soweit sie die Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung der Tochtergesellschaft nicht gemindert haben. Ausschüttbarer Gewinn ist der nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Gewinn des Wirtschaftsjahrs, für das die Tochtergesellschaft die Ausschüttung vorgenommen hat, vor Bildung oder Auflösung von offenen Rücklagen, erhöht um verdeckte Gewinnausschüttungen, soweit diese den Gewinn gemindert haben. Der anrechenbare Betrag ist bei der Ermittlung der Einkünfte der Muttergesellschaft den auf ihre Beteiligung entfallenden Gewinnanteilen hinzuzurechnen. Die nach diesem Absatz anrechenbare Steuer ist erst nach der nach Absatz 1 anrechenbaren Steuer anzurechnen. Im übrigen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Hat eine Tochtergesellschaft, die alle Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, Geschäftsleitung und Sitz in

einem Entwicklungsland im Sinne des Entwicklungsländer-Steuergesetzes, so ist für Gewinnanteile, die in einem Zeitpunkt ausgeschüttet werden, zu dem die Leistung von Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach dem Entwicklungsländer-Steuergesetz berechtigt, bei der Anwendung des Absatzes 2 davon auszugehen, daß der anrechenbare Betrag dem Steuerbetrag entspricht, der nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf die bezogenen Gewinnanteile entfällt.

(4) Die Anwendung der Absätze 2 und 3 setzt voraus, daß die Muttergesellschaft alle Nachweise erbringt, insbesondere

1. durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen nachweist, daß die Tochtergesellschaft ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht,
2. den ausschüttbaren Gewinn der Tochtergesellschaft durch Vorlage von Bilanzen und Erfolgsrechnungen nachweist; auf Verlangen sind diese Unterlagen mit dem im Staat der Geschäftsleitung oder des Sitzes vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen und
3. die Festsetzung und Zahlung der anzurechnenden Steuern durch geeignete Unterlagen nachweist.

(5) Bezieht eine Muttergesellschaft, die über eine Tochtergesellschaft (Absatz 2) mindestens zu einem Zehntel an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Enkelgesellschaft) mittelbar beteiligt ist, in einem Wirtschaftsjahr Gewinnanteile von der Tochtergesellschaft und schüttet die Enkelgesellschaft zu einem Zeitpunkt, der in dieses Wirtschaftsjahr fällt, Gewinnanteile an die Tochtergesellschaft aus, so wird auf Antrag der Muttergesellschaft der Teil der von ihr bezogenen Gewinnanteile, der der nach ihrer mittelbaren Beteiligung auf sie entfallenden Gewinnausschüttung der Enkelgesellschaft entspricht, steuerlich so behandelt, als hätte sie in dieser Höhe Gewinnanteile unmittelbar von der Enkelgesellschaft bezogen. Hat die Tochtergesellschaft in dem betreffenden Wirtschaftsjahr neben den Gewinnanteilen einer Enkelgesellschaft noch andere Erträge bezogen, so findet Satz 1 nur Anwendung für den Teil der Ausschüttung der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis dieser Gewinnanteile zu der Summe dieser Gewinnanteile und der übrigen Erträge entspricht, höchstens aber in Höhe des Betrags dieser Gewinnanteile. Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften setzt voraus, daß

1. die Enkelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht und
2. die Tochtergesellschaft unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 am Nennkapital der Enkelgesellschaft beteiligt ist und
3. die Muttergesellschaft für die mittelbar gehaltenen Anteile alle steuerlichen Pflichten erfüllt, die ihr gemäß

Absatz 4 bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 für unmittelbar gehaltene Anteile obliegen.

(6) Vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 sind die Vorschriften des § 34 c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7 und des § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. § 34 c Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes ist nicht bei Einkünften anzuwenden, für die ein Antrag nach Absatz 2 oder 5 gestellt wird. Bei der Anwendung des § 34 c Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils für das zu versteuernde Einkommen ergibt. In den Fällen des § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beträgt die Körperschaftsteuer für die dort bezeichneten ausländischen Einkünfte 25 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(7) Sind Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Körperschaftsteuer befreit, so gilt die Befreiung ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt.

(8) Sind Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach Absatz 7 von der Körperschaftsteuer befreit oder nach den Absätzen 2 oder 3 begünstigt, so sind Gewinnminderungen, die

1. durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils an der ausländischen Gesellschaft oder
2. durch Veräußerung des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals der ausländischen Gesellschaft

entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung auf die Gewinnausschüttungen zurückzuführen ist.

Vierter Teil

Anrechnungsverfahren

Erstes Kapitel

Körperschaftsteuerbelastung des ausgeschütteten Gewinns unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften und Personenvereinigungen

§ 27

Minderung oder Erhöhung der Körperschaftsteuer

(1) Schüttet eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft Gewinn aus, so mindert oder erhöht sich ihre Körperschaftsteuer um den Unterschiedsbetrag zwischen der bei ihr eingetretenen Belastung des Eigenkapitals (Tarifbelastung), das nach § 28 als für die Ausschüttung verwendet gilt, und der Belastung, die sich hierfür bei

Anwendung eines Steuersatzes von 36 vom Hundert des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt (Ausschüttungsbelastung).

(2) Zur Tarifbelastung im Sinne des Absatzes 1 gehört nur die Belastung mit inländischer Körperschaftsteuer, soweit sie nach dem 31. Dezember 1976 entstanden ist.

(3) Beruht die Ausschüttung auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr, tritt die Minderung oder Erhöhung für den Veranlagungszeitraum ein, in dem das Wirtschaftsjahr endet, für das die Ausschüttung erfolgt. Bei anderen Ausschüttungen ändert sich die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Ausschüttung erfolgt.

§ 28

Für die Ausschüttung verwendetes Eigenkapital

(1) Das Eigenkapital und seine Tarifbelastung sind nach den Vorschriften der §§ 29 bis 38 zu ermitteln.

(2) Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, sind mit dem verwendbaren Eigenkapital zum Schluß des letzten vor dem Gewinnverteilungsbeschluß abgelaufenen Wirtschaftsjahrs zu verrechnen. Andere Ausschüttungen sind mit dem verwendbaren Eigenkapital zu verrechnen, das sich zum Schluß des Wirtschaftsjahrs ergibt, in dem die Ausschüttung erfolgt.

(3) Mit Körperschaftsteuer belastete Teilbeträge des Eigenkapitals gelten in der Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet, in der die Belastung abnimmt. Für den nichtbelasteten Teilbetrag ist die in § 30 Abs. 2 bezeichnete Reihenfolge seiner Unterteilung maßgebend. In welcher Höhe ein Teilbetrag als verwendet gilt, ist aus seiner Tarifbelastung abzuleiten.

(4) Als für die Ausschüttung verwendet gilt auch der Betrag, um den sich die Körperschaftsteuer mindert. Erhöht sie sich, so gilt ein Teilbetrag des Eigenkapitals höchstens als verwendet, soweit er den nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 von ihm abzuziehenden Erhöhungsbetrag übersteigt.

(5) Ist Körperschaftsteuer nach § 52 dieses Gesetzes oder nach § 36e des Einkommensteuergesetzes vergütet worden, so bleibt die der Vergütung zugrunde gelegte Verwendung der nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 unverändert.

§ 29

Verwendbares Eigenkapital

(1) Eigenkapital im Sinne dieses Kapitels ist das in der Steuerbilanz ausgewiesene Betriebsvermögen, das sich ohne Änderung der Körperschaftsteuer nach § 27 und ohne Verringerung um die im Wirtschaftsjahr erfolgten Ausschüttungen ergeben würde, die nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen.

(2) Das Eigenkapital ist zum Schluß jedes Wirtschaftsjahrs in das für Ausschüttungen verwendbare (verwend-

bares Eigenkapital) und in das übrige Eigenkapital aufzuteilen. Das verwendbare Eigenkapital ist der Teil des Eigenkapitals, der das Nennkapital übersteigt.

(3) Enthält das Nennkapital Beträge, die ihm durch Umwandlung von Rücklagen zugeführt worden sind und waren die Rücklagen aus dem Gewinn eines nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahrs gebildet worden, so gehört auch dieser Teil des Nennkapitals zu dem verwendbaren Eigenkapital.

§ 30

Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals

(1) Das verwendbare Eigenkapital ist zum Schluß jedes Wirtschaftsjahrs entsprechend seiner Tarifbelastung zu gliedern. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils aus der Gliederung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr abzuleiten. In der Gliederung sind vorbehaltlich des § 32 die Teilbeträge getrennt auszuweisen, die entstanden sind aus

1. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1989 der Körperschaftsteuer ungemildert unterliegen,
2. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1976 einer Körperschaftsteuer von 36 vom Hundert unterliegen,
3. Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen oder die das Eigenkapital der Kapitalgesellschaft in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben.

(2) Der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Teilbetrag ist zu unterteilen in

1. Eigenkapitalteile, die in nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahren aus ausländischen Einkünften entstanden sind,
2. sonstige Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen und nicht unter Nummer 3 oder 4 einzuordnen sind,
3. verwendbares Eigenkapital, das bis zum Ende des letzten vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahrs entstanden ist,
4. Einlagen der Anteilseigner, die das Eigenkapital in nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben.

(3) Hat eine Kapitalgesellschaft ihr verwendbares Eigenkapital erstmals zu gliedern, ist vorbehaltlich des § 38 das in der Eröffnungsbilanz auszuweisende Eigenkapital, soweit es das Nennkapital übersteigt, dem Teilbetrag im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 zuzuordnen.

§ 31

Zuordnung der bei der Einkommensermittlung nichtabziehbaren Ausgaben

(1) Zur Berechnung der in § 30 bezeichneten Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals sind die bei der Ermittlung des Einkommens nichtabziehbaren Ausgaben für nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufene Wirtschaftsjahre wie folgt abzuziehen:

1. die Körperschaftsteuererhöhung von dem Teilbetrag, auf den sie entfällt,

2. die tarifliche Körperschaftsteuer von dem Einkommensteil, der ihr unterliegt,
3. ausländische Steuer von den ihr unterliegenden ausländischen Einkünften,
4. sonstige nichtabziehbare Ausgaben von den Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1989 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen.

(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Einkommensteile für den Abzug nach dieser Vorschrift nicht ausreichen, treten die Einkommensteile an ihre Stelle, die nach dem 31. Dezember 1976 einer Körperschaftsteuer von 36 vom Hundert unterliegen. Übersteigen die sonstigen nichtabziehbaren Ausgaben auch diese Einkommensteile, so ist der Unterschiedsbetrag den in den folgenden Veranlagungszeiträumen entstehenden Einkommensteilen in der in Satz 1 bezeichneten Reihenfolge zuzuordnen.

(3) Bei der Ermittlung des Einkommens nichtabziehbare Ausgaben für vor dem 1. Januar 1977 abgelaufene Wirtschaftsjahre, die das Betriebsvermögen in einem später abgelaufenen Wirtschaftsjahr gemindert haben, sind von dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 abzuziehen.

§ 32

Einordnung bestimmter ermäßigter belasteter Eigenkapitalteile

(1) Ermäßigter belastete Eigenkapitalteile sind nach Maßgabe des Absatzes 2 aufzuteilen.

(2) Aufzuteilen sind

1. ein Eigenkapitalteil, dessen Tarifbelastung niedriger ist als die Ausschüttungsbelastung, in einen in Höhe der Ausschüttungsbelastung belasteten Teilbetrag und in einen nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbetrag,
2. ein Eigenkapitalteil, dessen Tarifbelastung höher ist als die Ausschüttungsbelastung, in einen in Höhe der Ausschüttungsbelastung belasteten Teilbetrag und in einen ungemildert mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbetrag.

(3) Die belasteten Teilbeträge sind aus der Tarifbelastung der aufzuteilenden Eigenkapitalteile abzuleiten.

(4) Die Teilbeträge gelten wie folgt als entstanden:

1. der in Höhe der Ausschüttungsbelastung belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1976 einer Körperschaftsteuer von 36 vom Hundert unterliegen,
2. der ungemildert mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1989 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen,
3. der nicht mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als aus Vermögenmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen.

§ 33

Verluste

(1) Verluste, die sich nach den steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben haben, sind bei der

Ermittlung des nichtbelasteten Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 abzuziehen.

(2) Der Abzug nach Absatz 1 ist durch eine Hinzurechnung auszugleichen, soweit die Verluste in früheren oder späteren Veranlagungszeiträumen bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen werden. Soweit abgezogene Verluste in einem vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahr entstanden sind, ist die Hinzurechnung bei dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen des Verlustrücktrags nach § 10 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes für das Abzugsjahr die Ausschüttungsbelastung herzustellen, so gelten die Teilbeträge des Eigenkapitals in der Höhe als für die Ausschüttung verwendet, in der sie ohne den Rücktrag als verwendet gegolten hätten.

§ 34

Gliederung bei Erlaß

Wird Körperschaftsteuer nach § 227 der Abgabenordnung erlassen, so ist der Betrag, dessen Belastung mit Körperschaftsteuer sich mit dem Erlaßbetrag deckt, von dem belasteten Teil des Eigenkapitals abzuziehen und dem nichtbelasteten Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zusammen mit der erlassenen Körperschaftsteuer hinzuzurechnen. Das gleiche gilt, wenn die Körperschaftsteuer nach § 163 der Abgabenordnung niedriger festgesetzt wird.

§ 35

Fehlendes verwendbares Eigenkapital

(1) Reicht für eine Gewinnausschüttung das verwendbare Eigenkapital nicht aus, so erhöht sich die Körperschaftsteuer um 9/16 des Unterschiedsbetrags. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Unterschiedsbetrag und der darauf entfallende Betrag der Körperschaftsteuererhöhung sind in den folgenden Wirtschaftsjahren bei der Ermittlung des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 jeweils von den neu entstandenen sonstigen Vermögenmehrungen abzuziehen.

§ 36

Gliederung des Eigenkapitals bei dem Organträger

Ist die Kapitalgesellschaft Organträger im Sinne des § 14, so sind ihr die Vermögenmehrungen, die bei der Organgesellschaft vor Berücksichtigung der Gewinnabführung entstehen, zur Ermittlung der Teilbeträge ihres verwendbaren Eigenkapitals wie eigene Vermögenmehrungen zuzurechnen. Von der Zurechnung sind auszunehmen:

1. Beträge, die die Organgesellschaft nach § 16 zu versteuern hat,
2. Einlagen, die die Anteilseigner der Organgesellschaft geleistet haben,
3. Vermögen, das durch Gesamtrechtsnachfolge auf die Organgesellschaft übergegangen ist.

§ 37

Gliederung**des Eigenkapitals der Organgesellschaften**

(1) Ist die Kapitalgesellschaft Organgesellschaft im Sinne des § 14 oder des § 17, so bleiben bei der Ermittlung ihres verwendbaren Eigenkapitals die Vermögensmehrungen, die dem Organträger in den Fällen des § 36 zuzurechnen sind, vorbehaltlich des Absatzes 2 stets außer Ansatz.

(2) Übersteigen die in Absatz 1 bezeichneten Vermögensmehrungen den abgeführten Gewinn, so ist der Unterschiedsbetrag bei der Organgesellschaft in den Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 einzuordnen. Unterschreiten die Vermögensmehrungen den abgeführten Gewinn, so gilt § 28 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag vor den übrigen Teilbeträgen als verwendet gilt.

§ 38

Tariffbelastung bei Vermögensübernahme

(1) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder auf eine sonstige unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 43 über, so sind die nach den §§ 30 bis 37 ermittelten Eigenkapitalteile der übertragenden Kapitalgesellschaft den entsprechenden Teilbeträgen der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen. Übersteigt die Summe der zusammengerechneten Teilbeträge infolge des Wegfalls von Anteilen an der übertragenden Kapitalgesellschaft oder aus anderen Gründen das verwendbare Eigenkapital, das sich aus einer Steuerbilanz auf den unmittelbar nach dem Vermögensübergang folgenden Zeitpunkt bei der übernehmenden Körperschaft ergeben würde, so sind in Höhe des Unterschiedsbetrags die nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge zu mindern. Reichen die nicht mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge nicht aus, so sind die neu entstehenden nicht der Körperschaftsteuer unterliegenden Vermögensmehrungen um den Restbetrag zu mindern.

(2) Für die Minderung nach Absatz 1 gilt die umgekehrte Reihenfolge, in der die Teilbeträge nach § 28 Abs. 3 als für eine Ausschüttung verwendet gelten.

(3) Ist die Summe der zusammengerechneten Teilbeträge niedriger als das verwendbare Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1, so ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist das übergegangene verwendbare Eigenkapital der übertragenden Kapitalgesellschaft dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 hinzuzurechnen, wenn die übernehmende Körperschaft von der Körperschaftsteuer befreit ist.

§ 39

(weggefallen)

§ 40

Ausnahmen von der Körperschaftsteuererhöhung

Die Körperschaftsteuer wird nach § 27 nicht erhöht, soweit

1. für die Ausschüttung der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 als verwendet gilt,
2. eine von der Körperschaftsteuer befreite Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen an einen unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Anteilseigner oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts vornimmt. Der Anteilseigner ist verpflichtet, der ausschüttenden Kapitalgesellschaft seine Befreiung durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachzuweisen, es sei denn, er ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Nummer 2 gilt nicht, soweit die Gewinnausschüttung auf Anteile entfällt, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art.

§ 41

Sonstige Leistungen

(1) Die §§ 27 bis 40 gelten entsprechend, wenn eine Kapitalgesellschaft sonstige Leistungen bewirkt, die bei den Empfängern Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes sind.

(2) Besteht die Leistung in der Rückzahlung von Nennkapital, so gilt der Teil des Nennkapitals als zuerst für die Rückzahlung verwendet, der zum verwendbaren Eigenkapital gehört.

(3) Wird Nennkapital durch Umwandlung von Rücklagen erhöht, so gelten die Eigenkapitalteile im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in dieser Reihenfolge als vor den übrigen Eigenkapitalteilen umgewandelt.

(4) Wird das Vermögen einer Kapitalgesellschaft nach deren Auflösung an die Anteilseigner verteilt und ergibt sich ein negativer Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 3, so gilt das Nennkapital als um diesen Betrag gemindert. Soweit das Nennkapital nicht ausreicht, gelten die mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträge in der Reihenfolge als gemindert, in der ihre Belastung zunimmt.

§ 42

Körperschaftsteuererminderung und Körperschaftsteuererhöhung bei Vermögensübertragung auf eine steuerbefreite Übernehmerin

(1) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine unbeschränkt steuerpflichtige, von der Körperschaftsteuer befreite Kapitalgesellschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts über, so mindert oder erhöht sich die Körperschaftsteuer um den Betrag, der sich nach § 27 ergeben würde, wenn das verwendbare Eigenkapital als im Zeitpunkt des Vermögensübergangs für eine Ausschüttung verwendet gelten würde.

(2) Die Körperschaftsteuer erhöht sich nicht

1. in den Fällen des § 40 und
2. soweit das verwendbare Eigenkapital aus Vermögensmehrungen entstanden ist, die es in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben.

§ 43

**Körperschaftsteuerminderung
und Körperschaftsteuererhöhung
bei sonstigen Körperschaften**

Für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und die nicht Kapitalgesellschaften sind, gelten die §§ 27 bis 42 sinngemäß.

**Zweites Kapitel
Bescheinigungen;
gesonderte Feststellung**

§ 44

Bescheinigung der ausschüttenden Körperschaft

(1) Erbringt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft für eigene Rechnung Leistungen, die bei den Anteilseignern Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes sind, so ist sie vorbehaltlich des Absatzes 3 verpflichtet, ihren Anteilseignern auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Anteilseigners;
2. die Höhe der Leistungen;
3. den Zahlungstag;
4. den Betrag der nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes anrechenbaren Körperschaftsteuer;
5. den Betrag der zu vergütenden Körperschaftsteuer im Sinne des § 52; es genügt, wenn sich die Angabe auf eine einzelne Aktie, einen einzelnen Geschäftsanteil oder ein einzelnes Genußrecht bezieht;
6. die Höhe des für die Leistungen als verwendet geltenden Eigenkapitals im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4, soweit es auf den Anteilseigner entfällt.

Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen läßt. Ist die Körperschaft ein inländisches Kreditinstitut, so gilt § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Der Betrag der zu vergütenden Körperschaftsteuer im Sinne des § 52 darf erst bescheinigt werden, wenn die Höhe der ausländischen Einkünfte und der auf die inländische Körperschaftsteuer anzurechnenden ausländischen Steuer durch Urkunden nachgewiesen werden kann.

(3) Die Bescheinigung nach Absatz 1 darf nicht erteilt werden,

1. wenn eine Bescheinigung nach § 45 durch ein inländisches Kreditinstitut auszustellen ist,
2. wenn in Vertretung des Anteilseigners ein Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer nach § 36c oder § 36d des Einkommensteuergesetzes gestellt worden ist oder gestellt wird,
3. wenn ein nach § 46 als veräußert gekennzeichnete Dividendenschein zur Einlösung vorgelegt wird.

(4) Eine Ersatzbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Urschrift nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist. Die Ersatzbescheinigung muß als solche gekennzeichnet sein. Über die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen hat der Aussteller Aufzeichnungen zu führen.

(5) Eine Bescheinigung, die den Absätzen 1 bis 4 nicht entspricht, hat der Aussteller zurückzufordern und durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen. Die berichtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Bescheinigung den Absätzen 1 bis 4 nur wegen des Betrags der nach § 52 zu vergütenden Körperschaftsteuer (Absatz 1 Nr. 5) oder wegen der Leistungen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 als verwendet gilt (Absatz 1 Nr. 1 und 6), nicht entspricht. Ist die Bescheinigung auch wegen anderer Angaben unrichtig, so sind nur die anderen Angaben zu berichtigen.

(6) Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 1 bis 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Ist die Bescheinigung nach § 45 durch ein inländisches Kreditinstitut auszustellen, so haftet die Körperschaft auch, wenn sie zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht oder wenn sie den Betrag der nach § 52 zu vergütenden Körperschaftsteuer mitteilt, ohne daß die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Der Aussteller haftet nicht, wenn er die ihm nach Absatz 5 obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 45

Bescheinigung eines Kreditinstituts

(1) Ist die in § 44 Abs. 1 bezeichnete Leistung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft von der Vorlage eines Dividendenscheins abhängig und wird sie für Rechnung der Körperschaft durch ein inländisches Kreditinstitut erbracht, so hat das Kreditinstitut dem Anteilseigner eine Bescheinigung mit den in § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Die Leistung ist auch insoweit als Einnahme des Anteilseigners im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes auszuweisen, als für die Leistung Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 als verwendet gilt. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, für welche Körperschaft die Leistung erbracht wird.

(2) Ist die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen nicht in einem auf den Namen des Empfängers der Bescheinigung lautenden Wertpapierdepot bei dem Kreditinstitut verzeichnet, so hat das Kreditinstitut die Bescheinigung durch einen entsprechenden Hinweis zu kennzeichnen.

(3) Über die nach Absatz 2 zu kennzeichnenden Bescheinigungen hat das Kreditinstitut Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen einen Hinweis auf den Buchungsbeleg über die Auszahlung an den Empfänger der Bescheinigung enthalten.

(4) § 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 44 Abs. 6 Satz 2 haftet das Kreditinstitut nicht.

§ 46

Bescheinigung eines Notars

(1) Die erstmalige Veräußerung eines Dividendenscheins kann von dem Anteilseigner nur durch die Bescheinigung eines inländischen Notars nachgewiesen werden, in der die folgenden Angaben enthalten sind:

1. der Name und die Anschrift des Veräußerers des Dividendenscheins;
2. die Bezeichnung des Wertpapiers und des Emittenten sowie die Nummer des Dividendenscheins;
3. der Tag der Veräußerung;
4. der Veräußerungspreis;
5. die Bestätigung, daß der Dividendenschein in Gegenwart des Notars von dem Bogen, der die Dividendenscheine und den Erneuerungsschein zusammenfaßt, getrennt und als veräußert gekennzeichnet worden ist.

Bei den in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Angaben ist von den Erklärungen des Veräußerers auszugehen. § 44 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die erstmalige Veräußerung von sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes durch den Anteilseigner gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und Satz 2 sinngemäß. Zusätzlich ist in der Bescheinigung anzugeben, daß der Veräußerer erklärt hat,

1. gegen welche Körperschaft sich die veräußerten Ansprüche richten,
2. daß er Anteilseigner der Körperschaft ist,
3. daß er die veräußerten Ansprüche nicht getrennt von dem Stammrecht erworben hat und
4. in welchem Jahr die veräußerten Ansprüche von der Körperschaft voraussichtlich erfüllt werden.

(3) Eine unrichtige Bescheinigung hat der Notar zurückzufordern. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach der Rückforderung zurückgegeben, hat der Notar das nach seinen Unterlagen für den Veräußerer zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen.

§ 47

Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

(1) Gesondert festgestellt werden

1. die nach § 30 ermittelten Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals,
2. der für Ausschüttungen verwendbare Teil des Nennkapitals im Sinne des § 29 Abs. 3.

(2) Der Feststellungsbescheid ist zu ändern, wenn der Körperschaftsteuerbescheid geändert wird und die Änderung die Höhe des Einkommens oder der Tarifbelastung berührt. Der Körperschaftsteuerbescheid gilt insoweit als Grundlagenbescheid.

Fünfter Teil**Entstehung, Veranlagung, Erhebung und Vergütung der Steuer**

§ 48

Entstehung der Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer entsteht

- a) für Steuerabzugsbeträge in dem Zeitpunkt, in dem die steuerpflichtigen Einkünfte zufließen;
- b) für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht;
- c) für die veranlagte Steuer mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, soweit nicht die Steuer nach Buchstabe a oder b schon früher entstanden ist.

§ 49

Steuererklärungspflicht, Veranlagung und Erhebung der Körperschaftsteuer

(1) Auf die Durchführung der Besteuerung einschließlich der Anrechnung, Entrichtung und Vergütung der Körperschaftsteuer sind die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, haben auf den Schluß jedes Wirtschaftsjahrs Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 47 abzugeben. Die Erklärungen sind von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr gilt § 37 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer bereits während des Wirtschaftsjahrs zu entrichten sind, das im Veranlagungszeitraum endet.

§ 50

Sondervorschriften für den Steuerabzug vom Kapitalertrag

(1) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten,

1. wenn die Einkünfte nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 von der Steuerbefreiung ausgenommen sind,
2. wenn der Bezieher der Einkünfte beschränkt steuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind oder
3. wenn es sich um Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes handelt.

(2) Die Körperschaftsteuer ist nicht abgegolten,

1. soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge in Anspruch genommen werden kann oder

2. soweit die Ausschüttungsbelastung im Sinne des § 27 herzustellen ist.

§ 51

Ausschluß der Anrechnung und Vergütung von Körperschaftsteuer

Sind bei einem Anteilseigner die Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes nicht steuerpflichtig oder werden sie nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bei der Veranlagung nicht erfaßt, so sind die Anrechnung und Vergütung der nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes anrechenbaren Körperschaftsteuer ausgeschlossen.

§ 52

Vergütung des Erhöhungsbetrags

(1) Die nach § 51 nicht anzurechnende Körperschaftsteuer wird an unbeschränkt steuerpflichtige, von der Körperschaftsteuer befreite Anteilseigner, an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an Anteilseigner, die nach § 2 Nr. 1 beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, auf Antrag vergütet, soweit sie sich nach § 27 erhöht, weil Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 als für die Ausschüttung oder für die sonstige Leistung verwendet gilt.

(2) Die Vergütung setzt voraus, daß der Antragsteller

1. die Höhe seiner Einnahmen und die ihm nach Absatz 1 zu vergütende Körperschaftsteuer durch eine Bescheinigung im Sinne des § 44 oder des § 45,
2. seine Befreiung von der Körperschaftsteuer durch eine Bescheinigung des Finanzamts,
3. den ausländischen Ort seines Sitzes und seiner Geschäftsleitung durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde

nachweist.

(3) Für die Vergütung ist das Bundesamt für Finanzen zuständig.

(4) Die Körperschaftsteuer wird nicht vergütet, soweit die Ausschüttung oder die sonstige Leistung auf Anteile entfällt, die in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des steuerbefreiten Anteilseigners, für den die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen ist, oder in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder in einer inländischen Betriebsstätte des beschränkt steuerpflichtigen Anteilseigners gehalten werden.

Sechster Teil

Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

§ 53

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen und

zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 näher zu bestimmen. Dabei können

- a) zur Durchführung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Vorschriften erlassen werden, nach denen die Steuerbefreiung nur eintritt,

aa) wenn die Leistungsempfänger nicht überwiegend aus dem Unternehmer oder seinen Angehörigen, bei Gesellschaften aus den Gesellschaftern und ihren Angehörigen bestehen,

bb) wenn bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Rechtsansprüche und bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die laufenden Kassenleistungen und das Sterbegeld bestimmte Beträge nicht übersteigen, die dem Wesen der Kasse als soziale Einrichtung entsprechen,

cc) wenn bei Auflösung der Kasse ihr Vermögen satzungsmäßig nur für soziale Zwecke verwendet werden darf,

dd) wenn rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen der Versicherungsaufsicht unterliegen,

ee) wenn bei rechtsfähigen Unterstützungskassen die Leistungsempfänger zu laufenden Beiträgen oder Zuschüssen nicht verpflichtet sind und die Leistungsempfänger oder die Arbeitnehmervertretungen des Betriebs oder der Dienststelle an der Verwaltung der Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitwirken können;

- b) zur Durchführung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 Vorschriften erlassen werden

aa) über die Höhe der für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung zulässigen Beitragseinnahmen,

bb) nach denen bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, die Steuerbefreiung unabhängig von der Höhe der Beitragseinnahmen auch eintritt, wenn die Höhe des Sterbegeldes insgesamt die Leistung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 steuerbefreiten Sterbekassen nicht übersteigt und wenn der Verein auch im übrigen eine soziale Einrichtung darstellt;

2. Vorschriften zu erlassen

a) über die Kleinbeträge, um die eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach § 21 Abs. 2 nicht aufgelöst zu werden braucht, wenn die Auszahlung dieser Beträge an die Versicherten mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre;

b) über die Herabsetzung oder Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 23 Abs. 4;

c) nach denen bei Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen und bei Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Antrag ein Abzug von der Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstel-

lungskosten dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen werden kann. § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe s des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend;

- d) nach denen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, die eine Schwankungsrückstellung nach § 20 Abs. 2 nicht gebildet haben, zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs zu Lasten des steuerlichen Gewinns Beträge der nach § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bildenden Verlustrücklage zuführen können.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Muster der in den §§ 44 und 45 vorgeschriebenen Bescheinigungen sowie die Vordrucke für die Erklärung für die in § 47 vorgeschriebene gesonderte Feststellung zu bestimmen;
2. den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 54*)

Schlußvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 54a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den am 1. Januar 1991 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden.

(2) Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Landeskreditbank Baden-Württemberg letztmals für den Veranlagungszeitraum 1988 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderungsanstalt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.

(3) § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 ist auch für vor dem 1. Januar 1990 beginnende Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Bescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(4) § 5 Abs. 1 Nr. 10 bis 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) ist auf Antrag der Körperschaft letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden, wenn die Körperschaft in diesem Veranlagungszeitraum ausschließlich Geschäfte betreibt, die nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig waren. In diesem Fall ist § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 12 dieses Gesetzes in der vorstehenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(5) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine können bis zum 31. Dezember 1991, in den Fällen des Absatzes 4 bis zum 31. Dezember 1992, durch schriftliche Erklärung auf die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und 14 dieses Gesetzes in der vorstehenden Fassung verzichten, und zwar auch für den Veranlagungszeit-

raum 1990. Die Körperschaft ist mindestens für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre an die Erklärung gebunden. Die Erklärung kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs zu erklären, für das er gelten soll.

(6) § 8 Abs. 4 ist auch für vor dem 1. Januar 1990 beginnende Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Rechtsgeschäfte, die zu dem Verlust der wirtschaftlichen Identität geführt haben, nach dem 23. Juni 1988 abgeschlossen worden sind.

(7) § 9 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989, Buchstabe c dieser Vorschrift erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 1984 bis 1988 ist § 9 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Höchstbetrag für Spenden an politische Parteien auf 100 000 Deutsche Mark erhöht und sich der Betrag von 40 000 Deutsche Mark, ab dem eine Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht Voraussetzung für den Abzug der Spenden ist, auf 20 000 Deutsche Mark vermindert. Für Spenden an politische Parteien, die vor dem 15. Juli 1986 geleistet worden sind, ist § 9 Nr. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) anzuwenden, wenn dessen Anwendung zu einer niedrigeren Steuer führt.

(7a) § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3 und 4 ist erstmals für Einzelzuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geleistet werden.

(8) § 10 Nr. 2 ist auch für vor dem 1. Januar 1990 beginnende Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit die Vorschrift den Abzug steuerlicher Nebenleistungen untersagt.

(8a) § 21a ist erstmals auf Mehrerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 anfallen.

(9) § 23 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1984 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden.

(10) § 26 Abs. 8 ist erstmals anzuwenden, soweit die Gewinnminderungen auf Gewinnausschüttungen nach dem 23. Juni 1988 zurückzuführen sind.

(11) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1976, aber vor dem 1. Januar 1990 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1995 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe von 56/44 seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von 12/44 dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1991 abgelaufen ist, den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1.

*) Gemäß Artikel 70 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) wird ab 1. Januar 1992 in § 54 nach Absatz 2 eingefügt:
„(2a) § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.“

(12) § 30 Abs. 3 ist auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1991 anzuwenden, soweit Bescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(13) § 50 Abs. 1 Nr. 3 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1989 zufließen. Auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zugeflossen sind, ist § 50 Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 2 Nr. 11 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) anzuwenden.

§ 54a

Sondervorschriften für Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die am 31. Dezember 1990 ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und im Jahre 1990 keine Geschäftsleitung und keinen Sitz im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gilt folgendes:

1. Gewinnausschüttungen für ein vor dem 1. Januar 1991 endendes Wirtschaftsjahr sind abweichend von § 28 Abs. 3 mit dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 zu verrechnen.
2. Auf Gewinnausschüttungen für ein vor dem 1. Januar 1991 endendes Wirtschaftsjahr ist das Körperschaftsteuergesetz (KöStG) der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 671 des Gesetzblattes), geändert durch das Gesetz vom 6. März 1990 zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer – Steueränderungsgesetz – (GBl. I Nr. 17 S. 136) und das Gesetz vom

22. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland (Sonderdruck Nr. 1427 des Gesetzblattes), weiter anzuwenden.

3. Soweit ein Verlust aus dem Veranlagungszeitraum 1990 auf das Einkommen eines Veranlagungszeitraums nach 1990 vorgetragen wird, ist die Hinzurechnung nach § 33 Abs. 2 bei dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 vorzunehmen.
4. Bescheinigungen im Sinne der §§ 44 und 45 dürfen nicht ausgestellt werden, wenn die Ausschüttung vor dem 1. Januar 1991 vorgenommen worden ist.
5. Werden Bescheinigungen im Sinne der §§ 44 und 45 entgegen der Nummer 4 ausgestellt, gilt § 44 Abs. 6 entsprechend.
6. Bescheinigungen im Sinne des § 46 dürfen nur ausgestellt werden, wenn Ansprüche auf den Gewinn aus Wirtschaftsjahren veräußert werden, die nach dem 31. Dezember 1990 ablaufen.
7. Die Aufteilung des Eigenkapitals nach § 29 Abs. 2 Satz 1, die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals nach § 30 und die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 47 sind erstmals auf den 1. Januar 1991 vorzunehmen. Dabei ist das verwendbare Eigenkapital entsprechend § 30 Abs. 3 zuzuordnen.
8. § 54 Abs. 2 bis 13 ist nicht anzuwenden, soweit darin die Anwendung einzelner Vorschriften für Veranlagungszeiträume oder Wirtschaftsjahre vor 1991 geregelt ist.

§ 55

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

**Verordnung
über die Anforderungen in der Meisterprüfung
für den Beruf Landwirt/Landwirtin**

Vom 12. März 1991

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692):

§ 1

**Ziel der Meisterprüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Landwirtschaftsmeisters als Fach- und Führungskraft in einem landwirtschaftlichen Betrieb wahrzunehmen:

1. Erstellen von Voranschlägen für die Produktion unter Beachtung der Betriebs- und Marktverhältnisse; Entscheiden über Art und Zeitpunkt der produktions- und verfahrenstechnischen Maßnahmen; Durchführen der Produktion unter Beachtung der Anforderungen an die Produktqualität sowie der Belange des Umweltschutzes und des Tierschutzes; Kontrollieren und Beurteilen der Pflanzen und Tierbestände; Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen;
2. kaufmännische Disposition bei der Beschaffung von Produktionsmitteln und beim Absatz der Erzeugnisse; ökonomische Kontrolle der Betriebszweige und des Betriebes; Analysieren und Planen der Betriebszweige und des Betriebes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung sozialer und rechtlicher Erfordernisse; Ermitteln und Beurteilen der Kosten von Investitionen; Zusammenarbeit mit Marktpartnern und anderen Betrieben; Nutzen der Möglichkeiten der Beratung und Information;
3. Anwenden geeigneter Methoden bei der Vermittlung der Ausbildungsinhalte; Hinführen der Auszubildenden zu selbständigem Handeln; Übertragen der Aufgaben auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeiten und Anleiten der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Landwirtschaftsmeister/Landwirtschaftsmeisterin.

§ 2

Gliederung der Meisterprüfung

- (1) Die Meisterprüfung umfaßt die Teile
1. Produktions- und Verfahrenstechnik,
 2. Betriebs- und Unternehmensführung,
 3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.
- (2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 praktisch, schriftlich und mündlich, außerdem im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ in Form einer praktisch durchzuführenden Unterweisung durchzuführen.
- (3) Die Meisterprüfung soll grundsätzlich in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben sollen sich auf betriebliche Situationen beziehen.

§ 3

**Prüfungsanforderungen
im Teil „Produktions- und Verfahrenstechnik“**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er die pflanzliche und tierische Produktion sowie den damit verbundenen Einsatz von Maschinen, Gebäuden und Betriebsmitteln planen, durchführen und beurteilen kann. Hierbei soll er zeigen, daß er die Gesichtspunkte der qualitätsorientierten und kostengünstigen Erzeugung unter gleichzeitiger Beachtung der Erfordernisse des Umwelt- und Tierschutzes berücksichtigen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. pflanzliche Produktion
 - a) Boden als Pflanzenstandort, Bodenfruchtbarkeit, Bodenschutz, Bodenbearbeitung,
 - b) Pflanzen, Fruchtfolge, Saatgut, Pflanzenernährung, Düngung,
 - c) Pflanzenschutz,
 - d) Umweltschutz,
 - e) rechtliche Bestimmungen für die pflanzliche Produktion,
 - f) Qualität, Vermarktung,
 - g) Arbeitskräfteeinsatz, Arbeitsverfahren, Arbeitssicherheit,
 - h) Maschinen- und Geräteeinsatz,
 - i) Deckungsbeitrag,
 - j) Bedeutung der pflanzlichen Produktion innerhalb des Gesamtbetriebes;

2. tierische Produktion

- a) Nutzungsziele, Vererbung, Zucht,
- b) Fütterung, Futtermittel,
- c) Tiergesundheit, Tierhaltung,
- d) Umweltschutz, Tierschutz,
- e) rechtliche Bestimmungen für die tierische Produktion,
- f) Qualität, Vermarktung,
- g) Arbeitskräfteeinsatz, Arbeitsverfahren, Arbeitssicherheit,
- h) Maschinen- und Geräteeinsatz,
- i) Deckungsbeitrag,
- j) Bedeutung der tierischen Produktion innerhalb des Gesamtbetriebes.

(3) Die Prüfung besteht aus einer praktischen Meisterarbeit in Form eines Arbeitsprojektes aus dem Produktionsbereich „pflanzliche Produktion“ oder „tierische Produktion“ nach Maßgabe des Absatzes 4 sowie aus einer schriftlichen und ergänzenden mündlichen Prüfung in dem Produktionsbereich, der nicht Gegenstand der praktischen Meisterarbeit ist, nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Die Aufgabe für die praktische Meisterarbeit soll sich auf die laufende Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes beziehen. Bei der Auswahl der Aufgabe sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Stellt der Prüfungsausschuß fest, daß das Arbeitsprojekt in dem Betrieb nicht durchgeführt werden kann, so hat er eine gleichwertige praktische Aufgabe in einem anderen Betrieb zu stellen. Die praktische Meisterarbeit ist schriftlich zu planen, zu begleiten und auszuwerten. Die Dauer der Durchführung der praktischen Meisterarbeit richtet sich nach dem Ablauf des jeweiligen Produktionsverfahrens; sie soll nicht mehr als ein Jahr betragen. Verlauf und Ergebnisse der praktischen Meisterarbeit sind in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den Produktionsbereich, dem die Aufgabe für die praktische Meisterarbeit entnommen ist. Das Prüfungsgespräch soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als drei Stunden dauern. Sie ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 4

**Prüfungsanforderungen
im Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge im Betrieb erkennen, analysieren und beurteilen sowie Entwicklungsvorschläge machen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. agrarpolitische und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen,

2. spezielle Bedingungen der Produktion im Betrieb,
3. Betriebs- und Arbeitsorganisation, überbetriebliche Zusammenarbeit,
4. Betriebszweigabrechnung, Betriebserfolg, Betriebsvergleich,
5. Investition und Finanzierung,
6. Voranschlagrechnung, Programmplanung,
7. Markt und Absatz, insbesondere Angebot, Nachfrage und Preisbildung bei Agrarprodukten, Vermarktungswege und -einrichtungen, Marktregelungen, Zusammenschlüsse,
8. berufsbezogene Rechtsvorschriften, insbesondere Vertragsrecht, Grundstücksrecht, Erbrecht, Nachbarrecht, Arbeitsrecht,
9. Sozialversicherungen, Privatversicherungen,
10. Steuerarten, Steuerverfahren,
11. Beratung, Kommunikation, Information.

(3) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Meisterarbeit nach Maßgabe des Absatzes 4 und einer Betriebsbeurteilung nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Die schriftliche Meisterarbeit ist als Hausarbeit zu erstellen. Gegenstand der schriftlichen Meisterarbeit soll ein Betrieb sein. Dabei soll es sich um den Betrieb handeln, in dem der Prüfungsteilnehmer tätig ist. Es ist von einer Aufgabe auszugehen, die Analyse und Entwicklungsmöglichkeiten entweder des Gesamtbetriebes oder eines für den Gesamtbetrieb wesentlichen Betriebszweiges umfaßt. Bei der Auswahl der Aufgabe sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Der schriftlichen Meisterarbeit sollen Buchführungsabschlüsse oder betriebliche Aufzeichnungen zugrunde liegen. Diese Unterlagen sind nicht Bestandteil der schriftlichen Meisterarbeit. Für die Anfertigung steht ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung. In einem Prüfungsgespräch soll der Prüfungsteilnehmer Inhalt und Ergebnisse der schriftlichen Meisterarbeit erläutern. Das Prüfungsgespräch soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) In der Betriebsbeurteilung soll der Prüfungsteilnehmer eine betriebliche Situation eines fremden Betriebes erfassen, analysieren und beurteilen. Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die in Absatz 2 aufgeführten Inhalte. Für die Erfassung des Betriebes sind dem Prüfungsteilnehmer die erforderlichen betrieblichen Grunddaten zur Verfügung zu stellen. Dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, den Betrieb unmittelbar kennenzulernen. Nach dem Kennenlernen des Betriebes soll die Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 120 Minuten sowie das Prüfungsgespräch selbst nicht länger als 60 Minuten dauern.

§ 5

**Prüfungsanforderungen
im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, daß er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen und Auszubildende ausbilden kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Grundfragen der Berufsbildung und der Mitarbeiterführung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung und Mitarbeiterführung,
3. der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung und des Arbeitsverhältnisses.

(3) In Absatz 2 Nr. 1 können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders sowie des Betriebsleiters.

(4) In Absatz 2 Nr. 2 können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten,
5. Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Übertragen von Aufgaben auf die Mitarbeiter,
 - b) Einarbeiten und Anleiten von Mitarbeitern,
 - c) partnerschaftliche Zusammenarbeit.

(5) In Absatz 2 Nr. 3 können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,

6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(6) In Absatz 2 Nr. 4 können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden sowie zwischen Betriebsleiter und Mitarbeiter.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Inhalten bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 2 genannten Inhalte umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

(8) Abweichend von Absatz 7 kann die Prüfung auch wie folgt durchgeführt werden:

Die Unterweisung ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Sie ist in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Außerdem erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Inhalte. Für die schriftliche Planung der Unterweisung soll ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden. Die praktische Durchführung der Unterweisung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 60 Minuten und das Prüfungsgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Bei der Auswahl der Aufgabenstellung für die Unterweisung sollen Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern und aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 2 Nr. 1 und 4 aufgeführten Inhalten bestehen. Die schriftliche Prüfung ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die mündliche Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Meisterprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Ablegung der Prüfung im Teil „Produktions- und Verfahrenstechnik“ und im Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“ teilweise befreit werden, wenn die anderweitig abgelegte Prüfung den Prüfungsanforderungen insoweit entspricht.

(2) Von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder

dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 923), geändert durch die Verordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 159), genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in den §§ 2 und 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ befreit werden.

§ 7

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den Teil „Produktions- und Verfahrenstechnik“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 4 und in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung gemäß § 3 Abs. 4 das doppelte Gewicht. Für den Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 und in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 5 zu bilden. Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ sind die Noten wie folgt zu bilden:

1. Im Falle der Durchführung der Prüfung gemäß § 5 Abs. 7 ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Leistungen in den in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Inhalten und der Leistung in der praktisch durchzuführenden Unterweisung zu bilden. Die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in den in § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Inhalten sind zu einer Note zusammenzufassen.
2. Im Falle der Durchführung der Prüfung gemäß § 5 Abs. 8 ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistung in der Unterweisung einschließlich der schriftlichen Planung und dem Prüfungsgespräch sowie der Bewertung der Leistung in der Prüfung der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 4 genannten

Inhalte zu bilden. Dabei hat die Note für die Unterweisung das doppelte Gewicht.

(2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile zu errechnen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen in den Prüfungen gemäß Absatz 1 mit „ungenügend“ oder mehr als eine dieser Leistungen mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und in den einzelnen Prüfungen gemäß § 7 Abs. 1 zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Übergangsvorschriften

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf „Landwirt“ vom 26. Juni 1974 (BGBl. I S. 1352), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), außer Kraft.

Bonn, den 12. März 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Verlängerung der Frist
für den Bezug des Kurzarbeitergeldes**

Vom 12. März 1991

Auf Grund des § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

§ 1

Die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes nach § 67 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wird

1. für Betriebe in den Landesarbeitsamtsbezirken Schleswig-Holstein-Hamburg, Niedersachsen-Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Baden-Württemberg, Nordbayern und Südbayern bis zum 30. September 1991 auf neun Monate,
2. für Betriebe in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) und im Landesarbeitsamtsbezirk Berlin auf achtzehn Monate verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft. Sie tritt hinsichtlich § 1 Nr. 1 mit Ablauf des 30. September 1991, hinsichtlich § 1 Nr. 2 mit Ablauf des 31. März 1992 außer Kraft.

Bonn, den 12. März 1991

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Wasserbauer
(Wasserbauer-Ausbildungsverordnung – Wabau-AusbV)***

Vom 12. März 1991

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Wasserbauer wird staatlich anerkannt. Er ist Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

**Berufsfeldbreite Grundbildung,
Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten,
Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundschuljahr erfolgen.

(2) Während 20 Wochen sollen im ersten Ausbildungsjahr in überbetrieblichen Ausbildungsstätten der Bauwirtschaft berufliche Grundbildungsinhalte vermittelt werden.

(3) Zur Ergänzung und Vertiefung der Berufsausbildung sollen die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden:

1. im zweiten Ausbildungsjahr während acht Wochen insbesondere die in Abschnitt II unter Nummer 2 Buchstaben a bis e, Nummer 5 Buchstaben a, c und e, Nummer 6 Buchstaben a bis c und Nummer 10 Buchstaben b und c des Ausbildungsrahmenplanes aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse;

2. im dritten Ausbildungsjahr während sechs Wochen insbesondere die in Abschnitt II unter Nummer 4 Buchstabe c, Nummer 5 Buchstaben g, k und l, Nummer 9 Buchstaben e bis g und Nummer 10 Buchstaben e, g und h des Ausbildungsrahmenplanes aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

(4) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsausbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz, rationelle Verwendung von Energie und Materialien,
5. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
6. Durchführen von Messungen,
7. Einrichten von Baustellen,
8. Arbeiten im Tief- und Wegebau,
9. Arbeiten mit natürlichen und künstlichen Steinen im Hochbau, Platten und Fliesen,
10. Herstellen und Verarbeiten von Putzen und Estrichen,
11. Herstellen von Schalungen, Beton und Bewehrungen,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

12. Herstellen von Holzbauteilen und Leichtwänden,
13. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen,
14. Warten von Werkzeugen und Geräten,
15. Bedienen von Geräten und Maschinen,
16. Lagern, Bearbeiten und Konservieren von Hölzern und Holzbauteilen,
17. Lagern, Bearbeiten und Konservieren von Metallen und Metallbauteilen,
18. Naturschutz und Landschaftspflege,
19. Bauen und Instandhalten von Dämmen, Regelungsbauwerken und Ufersicherungen,
20. Bauen und Instandhalten von Küsten- und Insel-
schutzanlagen,
21. Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an Bauwerken an und in Gewässern,
22. Bezeichnen und Sichern von Fahrwassern und Fahr-
rinnen,
23. Einsatz auf Schiffen und schwimmenden Geräten,
24. Inspektion des Gewässerbettes und Gewässerunter-
haltung.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I sowie in Abschnitt II unter Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 5 Buchstaben a bis e aufgeführ-

ten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer Schalung für einfache Betonbauwerke einschließlich Abstützung und Sicherung gegen Verschiebung;
2. Herstellen eines Holzbauteiles oder eines einfachen Konstruktionselementes mit Blatt- oder Zapfenverbindungen;
3. Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit rechtwinklig einbindender Wand, eines Mauerpfeilers oder einer Mauerecke;
4. Herstellen eines einfachen Betonfertigteils, insbesondere einer Treppenstufe oder einer Fensterbank;
5. Verlegen von ca. 4 lfd. m Randsteinen oder von ca. 2,5 qm Gehwegplatten in Sand und Mörtelbett.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Baustoffe:
 - a) Bauholz, Steine und Platten,
 - b) Bindemittel, Zuschläge und Metalle,
 - c) Sperr-, Dämmstoffe und Filtermaterial;
2. Arbeitstechniken:
 - a) Arbeitsschutz einschließlich Unfallverhütung, Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen,
 - b) Vermessungstechnik,
 - c) Ausführungsregeln und Vorschriften zur Herstellung von Holzbauteilen, Mauerwerk, Beton, Ufersicherungen und Regelungsbauwerken,
 - d) Sperrungen gegen Feuchtigkeit;
3. technische Mathematik:
 - a) Grundrechenarten, Prozentrechnung,
 - b) Längen-, Flächen-, Körper- und Massenberechnungen,
 - c) Baustoffbedarfsberechnungen für Mauer-, Putz-, Beton-, Tief- und Wasserbauarbeiten;
4. technisches Zeichnen:
 - a) Lesen einfacher Werkzeichnungen und Verlegepläne,
 - b) Darstellen geradlinig begrenzter Baukörper als Skizze und in verschiedenen Ansichten oder Schnitten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie

auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens zehn Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen von ca. 2 qm Böschungspflaster aus Natursteinen in angegebenen Neigungen;
2. Herstellen einer Schalung für einen einfachen Betonkörper einschließlich Abstützen und Sichern gegen seitliches Verschieben;
3. Herstellen eines Bauteiles aus Faschinen;
4. Ausführen einer einfachen Vermessungsarbeit für Geländeaufnahmen, Uferanschlüsse und Entwässerungsanlagen (Längen- und Höhenmessungen);
5. Aufnehmen und Skizzieren einer Längs- oder Querpeilung;
6. Herstellen von Holzverbindungen durch Stoß, Zapfen und Überblattung;
7. Durchführen einer Pflanzarbeit;
8. Herstellen von Setzstangen und Steckhölzern einschließlich Einbringung;
9. Führen von kleinen Wasserfahrzeugen.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, technische Mathematik, technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Baustoffe:
 - aa) natürliche und künstliche Steine,
 - bb) Eigenschaften und Arten von Bauholz,
 - cc) Eigenschaften von Sand, Kies, Zement und Kalk für Mörtel und Beton,
 - dd) Arten und Bezeichnungen von Stahl im Wasserbau,
 - ee) Arten und Eigenschaften von Sperrstoffen gegen Feuchtigkeit,
 - ff) Anstriche, Farben, Konservierung,
 - gg) lebende Baustoffe,
 - b) Arbeitstechniken:
 - aa) Herstellen von Bauteilen unter Berücksichtigung rationeller Verwendung und Umweltverträglichkeit der Baustoffe,
 - bb) Gewässerkunde, insbesondere Pegelwesen, Peilungen, Fließgeschwindigkeit, Abfluß,
 - cc) Uferunterhaltung mit Steinen, Faschinen, Kunststoffen,
 - dd) Flußregelung,
 - ee) Stauregelung, Wehre,
 - ff) Schiffahrtskanäle, Schleusen, Ein- und Auslaßbauwerke, Düker, Seitengräben,
 - gg) Anlagen des Küsten- und Inselfschutzes,

hh) schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, Bezeichnung des Fahrwassers und der Fahrrinne, Verkehrssicherungspflicht,

ii) Umweltschutz,

kk) Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz einschließlich Unfallverhütung, Erste Hilfe,

c) Landschaftspflege:

aa) Grundkenntnisse von ökologischen Zusammenhängen,

bb) Vegetationskenntnisse,

cc) Kenntnisse über naturnahe Ufergestaltung und Uferunterhaltung,

dd) Kenntnisse über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;

2. im Prüfungsfach technische Mathematik:

a) Berechnen von Längen, Breiten und Höhen für Bauteile,

b) Berechnen von Flächen, Körpern, Gewichten und Kräften,

c) Baustoffbedarfsberechnungen,

d) Berechnen von Neigungsverhältnissen, insbesondere an Uferböschungen,

e) Berechnen von Fließgeschwindigkeiten und Abflüssen;

3. im Prüfungsfach technisches Zeichnen:

a) maßstäbliches Darstellen von Bauteilen in Grundriß, Ansichten und Schnitten,

b) Anfertigen von Handskizzen nach Angabe und Aufmaß,

c) maßstäbliches Darstellen von Peilungen, Uferanschlüssen und Geländeaufnahmen,

d) Lesen und Erläutern von technischen Zeichnungen und Bepflanzungsplänen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und in der schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vor-

schriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauwerker vom 13. Juli 1979 (BGBl. I S. 1025) außer Kraft.

Bonn, den 12. März 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Anlage
 (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Wasserbauer
I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der Personalvertretung sowie betriebsverfassungsrechtlicher Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben e) Bestimmungen der Material- und Geräteverwaltung erläutern			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie der zuständigen Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz, rationelle Verwendung von Energie und Materialien (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter beachten und anwenden b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben c) Regeln für den vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz beschreiben d) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben f) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) einschlägige Umweltschutzvorschriften, insbesondere aus dem Wasserhaushaltsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Abfallgesetz, Pflanzenschutzgesetz nennen; Ziele des Umweltschutzes bei den Tätigkeiten berücksichtigen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer rationellen Verwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 4 Nr. 5)	a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen und Zeichnungen lesen c) Skizzen und Zeichnungen unter Beachtung der Normen anfertigen			
6	Durchführen von Messungen (§ 4 Nr. 6)	a) Meßgeräte handhaben b) Längen- und Höhenmessungen mit Übertragung von Höhen und Anschluß an Festpunkte ausführen c) Standlinien für Geländeaufnahmen einrichten und fluchten			
7	Einrichten von Baustellen (§ 4 Nr. 7)	a) Baustelleneinrichtung, insbesondere Sichern der Baustelle beschreiben und daran mitwirken b) Baufläche und Bauwerke abstecken	3		
8	Arbeiten im Tief- und Wegebau (§ 4 Nr. 8)	a) Gräben einmessen und Sohlengefälle festlegen b) Gräben ausheben, verbauen und aussteifen c) Dränrohre verlegen und Entwässerungsanlagen herstellen	4		
		d) Mutterboden abheben, lagern und andecken sowie Bodenmassen einbauen und verdichten e) Planum herstellen f) Beläge, Einfassungen und Pflasterarbeiten aus künstlichen und natürlichen Steinen sowie mit Platten herstellen g) Erdarbeiten für den Wegebau erläutern und ausführen h) Aufbau und Oberflächenbefestigung der Wege beschreiben und ausführen	4		
9	Arbeiten mit natürlichen und künstlichen Steinen im Hochbau, Platten und Fliesen (§ 4 Nr. 9)	a) Werkzeuge für den Stein- und Plattenbau benennen und den entsprechenden Tätigkeiten zuordnen b) Mauermörtel herstellen c) einfache Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen sowie aus Bauplatten erstellen, insbesondere Verbände anlegen, Mauerenden, Maueranschlüsse und Pfeiler herstellen	8		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> d) waagerechte und senkrechte Sperrungen ausführen e) Boden-, Sockel- und Wandfliesen bearbeiten und verlegen 			
10	Herstellen und Verarbeiten von Putzen und Estrichen (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundregeln der Putzhaftung erläutern b) die wichtigsten Putzarten unterscheiden c) Putzmörtel herstellen d) Wandputz mit und ohne Lehren herstellen e) Estrich herstellen 	3		
11	Herstellen von Schalungen, Beton und Bewehrungen (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Material und Werkzeuge für den Schalungsbau benennen und den entsprechenden Aufgaben zuordnen b) einfache Formen für Betonfertigteile herstellen c) Schalungen für einfache Betonkörper herstellen 	7		
		<ul style="list-style-type: none"> d) Zuschläge auf ihre Verwendbarkeit zur Betonherstellung prüfen e) Probewürfel für Betongüteprüfungen herstellen f) Ausbreit- und Verdichtungsversuch ausführen g) Rezeptbeton von Hand und mit Maschine herstellen h) Beton in Schalungen und Formen einbringen, verdichten und nachbehandeln 	4		
		<ul style="list-style-type: none"> i) Betonstabstähle und Betonstahlmatten unterscheiden und bezeichnen k) Bewehrungsstahl nach Zeichnung schneiden und biegen l) einfache Bewehrungskörbe flechten m) Stähle verlegen und Bewehrungskörbe in die Schalung einbringen 	3		
12	Herstellen von Holzbau-teilen und Leichtwänden (§ 4 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) die wichtigsten Werkzeuge zur Holzbearbeitung unterscheiden und deren Wirkungsweise erläutern b) einfache Meß-, Schneid-, Hobel-, Stemm- und Bohrarbeiten ausführen c) Holz und Werkzeuge entsprechend der Aufgabe auswählen und Holzverbindungen aus Vollholz nach Zeichnung herstellen d) Schmiegen ermitteln und Schablonen anfertigen 	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Leichtwände und abgehängte Decken herstellen f) Dämmstoffe gegen Wärme, Kälte und Schall unterscheiden und verarbeiten g) einfache Werkstücke aus dem Bereich der Zimmerei anfertigen, insbesondere Lattentür, Bock	4		
		h) die wichtigsten transportablen und stationären Holzbearbeitungsmaschinen unterscheiden i) unter Aufsicht einfache Holzbearbeitung mit Maschinen ausführen k) einfache Gerüste unfallsicher herstellen	3		
13	Be- und Verarbeitung von Kunststoffen (§ 4 Nr. 13)	a) die charakteristischen Grundeigenschaften der Kunststoffgruppen im Bauwesen unterscheiden und die sich daraus ergebende Eignung unter Beachtung der Gesundheits- und Umweltverträglichkeit für bestimmte Verwendungsbereiche ableiten b) Kunststoffrohre, Kunststoffplatten, Kunststoffprofile und Kunststofffolien be- und verarbeiten c) Kunstharze verarbeiten	3		
14	Warten von Werkzeugen und Geräten (§ 4 Nr. 14)	a) Werkzeuge instandhalten b) Geräte warten	2		

II. Berufliche Fortbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Bedienen von Geräten und Maschinen (§ 4 Nr. 15)	a) Maschinen warten b) Pumpen, Winden und Strahlgeräte unterscheiden und bedienen c) Schutzeinrichtungen unterscheiden und einsetzen d) Störungen an Geräten und Maschinen feststellen und geeignete Maßnahmen zur Behebung veranlassen		2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Lagern, Bearbeiten und Konservieren von Hölzern und Holzbauteilen (§ 4 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) sachgerechte Materiallagerung durchführen b) Holzverbindungen aus schweren Hölzern, insbesondere Zapfenverbindungen herstellen c) Gerüstböcke, insbesondere für den Spülbetrieb herstellen und unterhalten d) Wasserfahrzeuge ausstrauen e) Dalben verzimmern f) Farben, Lacke und sonstige Anstrichmittel nach ihrer Eignung, insbesondere für den Wasserbau auswählen g) Werkzeuge für Anstricharbeiten auswählen und pflegen h) beim Umgang mit Farben, Lacken und sonstigen Anstrich- und Konservierungsmitteln Gesundheits- und Umweltverträglichkeit beachten i) Untergrund fach- und materialgerecht vorbereiten k) Anstricharbeiten ausführen l) Holzschutz mit verschiedenen Einbringungsverfahren ausführen 		8	
3	Lagern, Bearbeiten und Konservieren von Metallen und Metallbauteilen (§ 4 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) sachgerechte Materiallagerung durchführen b) Metalle durch Bohren, Feilen und Trennen bearbeiten c) Verbindungen von Formstählen durch Schrauben, Bolzen und Nieten herstellen d) Farben, Lacke und sonstige Anstrichmittel nach ihrer Eignung, insbesondere für den Wasserbau auswählen e) Werkzeuge für Anstricharbeiten auswählen und pflegen f) beim Umgang mit Farben, Lacken und sonstigen Anstrich- und Konservierungsmitteln Gesundheits- und Umweltverträglichkeit beachten g) Untergrund fach- und materialgerecht vorbereiten h) ein- und mehrschichtige Anstricharbeiten ausführen 		8	
4	Naturschutz und Landschaftspflege (§ 4 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bepflanzungspläne lesen, abstecken und Bepflanzungen planerisch aufnehmen b) Vegetationsansiedlung, insbesondere Begrünung, Röhrichtansiedlung, Pflanzung von Gehölzen, Lebendbauweisen und Entwicklungspflege erläutern und durchführen c) Geräte und Maschinen für Vegetationsansiedlungen und Vegetationsunterhaltung unterscheiden und bedienen 			11

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Vegetationsunterhaltung, insbesondere Gras- und Rasenflächen, Röhrichtbestände, Hochstauden, Einzelgehölzbehandlung, Gehölzbestände und Baumanerkerung erläutern und durchführen e) ökologische Gesichtspunkte bei der Gestaltung und Unterhaltung der Ufer berücksichtigen, insbesondere Ufersicherung, Böschungsneigung, Linienführung und Entsorgung von Treib- und Strandgut f) Einfluß von Gehölzen auf Deiche, Dämme und Deckwerke beschreiben			
5	Bauen und Instandhalten von Dämmen, Regelungsbauwerken und Ufersicherungen (§ 4 Nr. 19)	a) Herstellung von Dämmen unterschiedlicher Konstruktion beschreiben b) Schäden an Dämmen und Deckwerken feststellen c) Profillehren aufstellen sowie Landanschlüsse aufnehmen und auftragen d) Böschungen ansetzen e) Oberflächenbefestigung, insbesondere aus natürlichen und künstlichen Steinen herstellen und instandhalten		10	
		f) Ufertreppen herstellen		2	
		g) Herstellen von Regelungsbauwerken unterschiedlicher Konstruktion und aus verschiedenen Materialien beschreiben h) Wirkung von Regelungsbauwerken auf den Flußquerschnitt begründen i) Parallelwerke, Leitdämme, Bühnen und Schwellen herstellen und instandhalten			11
		k) Oberflächenbefestigungen in Faschinenbauweise herstellen und instandhalten l) Fußbefestigungen an Uferbauwerken und Deichen aus verschiedenen Materialien, insbesondere aus Steinen, Spundwänden, Holzpfählen und Faschinenbauwerken herstellen und instandhalten			10
6	Bauen und Instandhalten von Küsten- und Inselschutzanlagen (§ 4 Nr. 20)	a) Schäden an Bauwerken des Küsten- und Inselschutzes feststellen b) Bauwerke des Küsten- und Inselschutzes herstellen und instandhalten c) Dünen- und Strandbildung durch geeignete Maßnahmen fördern und vorhandene Dünen erhalten d) Maßnahmen zur Vorlandbildung und Vorlanderhaltung durchführen		10	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an Bauwerken an bzw. in Gewässern (§ 4 Nr. 21)	<p>a) Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Schleusen, Wehren, sonstigen Staubauwerken und Düken ausführen, insbesondere Notverschlüsse setzen, Wehrverschlüsse reinigen, Schleusenammern aus-pumpen</p> <p>b) Wasserhaltungen anlegen und betreiben</p>			4
8	Bezeichnen und Sichern von Fahrwassern/Fahrrinnen (§ 4 Nr. 22)	<p>a) schwimmende Schiffsfahrtszeichen auslegen, auswechseln und einziehen</p> <p>b) schwimmende Schiffsfahrtszeichen auf richtige Lage und ordnungsgemäßen Zustand inspizieren und Mängel beseitigen</p>		5	
		c) Beschilderung von Wasserstraßen ausführen und warten			2
9	Einsatz auf Schiffen und schwimmenden Geräten (§ 4 Nr. 23)	a) Fortbewegungsarten mit dem Handkahn beherrschen		1	
		<p>b) geschleppte Prahme und motorisierte Kleinfahrzeuge führen</p> <p>c) Fahrzeuge festmachen und verholen</p> <p>d) Seile und Drähte knoten und spleißen</p> <p>e) schiffahrtspolizeiliche Vorschriften nennen und anwenden</p> <p>f) Vorschriften über Ausrüstung und Bemannung von Wasserfahrzeugen auf Grund der Schiffsatteste/Schiffszeugnisse anwenden</p> <p>g) Ladungsgewicht von Schiffen aufnehmen und errechnen</p>			6
10	Inspektion des Gewässerbettes und Gewässerunterhaltung (§ 4 Nr. 24)	<p>a) Wasserstandshauptwerte erläutern</p> <p>b) Wasserstände an allen Pegelarten ermitteln</p> <p>c) Grundwasserstände messen</p> <p>d) Latten- und Schreibpegel warten</p>		6	
		<p>e) Methoden zur Inspektion der Fahrwassertiefe erläutern</p> <p>f) Stangen- und Echolotpeilung ausführen</p> <p>g) Hindernisse feststellen, kennzeichnen und beseitigen sowie Abrahmungen ausführen</p> <p>h) Fließgeschwindigkeit ermitteln</p> <p>i) Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung unterscheiden und anwenden</p>			8

**Prüfungsordnung
für die Eignungsprüfung
als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer
nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung**

Vom 13. März 1991

Auf Grund des § 131 I der Wirtschaftsprüferordnung, der durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1462) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer ist an die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) zu richten, in deren Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung begründen oder seine berufliche Tätigkeit aufnehmen will. Steht noch nicht fest, wo der Bewerber seine berufliche Tätigkeit ausüben will, kann er den Antrag auf Zulassung an eine oberste Landesbehörde seiner Wahl richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den beruflichen Werdegang;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (89/48/EWG) – ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16 –, durch die nachgewiesen wird, daß der Bewerber ein Diplom erlangt hat, aus dem hervorgeht, daß er über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die unmittelbare Zulassung zur Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und anderer Rechnungsunterlagen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 (84/253/EWG) – ABl. EG Nr. L 126 S. 20 – in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind;
3. ein Nachweis, daß der Antragsteller den überwiegenden Teil der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten abgeleistet hat oder eine Bescheinigung gemäß § 131 g Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung;
4. eine Erklärung über das Wahlfach für die mündliche Prüfung;
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob und bei welcher Stelle im Geltungsbereich dieser Verordnung bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;
6. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit des Bewerbers ergibt;
7. gegebenenfalls eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Prüfung in verkürzter Form (§ 6) ablegen will;
8. gegebenenfalls ein Antrag auf Erlaß von Prüfungsleistungen nach § 7.

(3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Bewerber stammen, in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung durch einen hierzu ermächtigten Übersetzer im Geltungsbereich dieser Verordnung vorzulegen, soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Zugelassene Bewerber legen die Prüfung vor dem bei der obersten Landesbehörde gemäß § 131 h Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung eingerichteten Prüfungsausschuß ab.

- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an
- ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender,
 - ein Vertreter der Finanzverwaltung,
 - zwei Wirtschaftsprüfer.

An der verkürzten Prüfung (§ 6), bei der die Prüfung im Steuerrecht entfällt, nimmt ein Vertreter der Finanzverwaltung nicht teil. Dem Prüfungsausschuß für die Prüfung als vereidigter Buchprüfer kann anstelle eines der beiden Wirtschaftsprüfer ein vereidigter Buchprüfer angehören. Ein Mitglied des Ausschusses muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, soweit sie nicht Beamte sind.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Vorsitzende führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Prüfungsausschusses, bestimmt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, entscheidet, welches Mitglied des Prüfungsausschusses an einer Prüfung teilnehmen soll, trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung und stellt die Bescheinigung über das Prüfungsergebnis aus. Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten kann der Vorsitzende auch Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

§ 3

**Berufung
der Mitglieder des Prüfungsausschusses**

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der obersten Landesbehörde in der Regel für die Dauer von drei Jahren berufen. Für jeden Sitz im Prüfungsausschuß sind mindestens zwei Personen zu berufen. Die Berufung kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.

(2) Die Vertreter der Finanzverwaltung sind von der obersten Landesbehörde für Finanzen vorzuschlagen.

(3) Vorschläge sind ferner auf Anforderung für die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer von der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

(4) Die oberste Landesbehörde kann verlangen, daß wiederholt Vorschläge eingereicht werden. Sie ist an die nach Absatz 3 eingereichten Vorschläge nicht gebunden.

§ 4

**Prüfungsgebiete
der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer**

(1) In der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer sind Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung

A. Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, soweit es für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers von Bedeutung ist, mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts;
2. Grundzüge des Handelsrechts;
3. Recht der Kapitalgesellschaften und Recht der Unternehmensverbindungen;

B. Steuerrecht I

1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
2. Einkommen- und Körperschaftsteuer;
3. Bewertungsgesetz;
4. Grundzüge des Außensteuerrechts.

(2) In der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer sind Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen

1. rechtliche Vorschriften über Rechnungslegung: Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht;
2. rechtliche Vorschriften über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Kapitalgesellschaften einschließlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;

B. Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer;

C. ein vom Bewerber zu bestimmendes Wahlfach; als Wahlfach können gewählt werden die Prüfungsgebiete

1. Steuerrecht II (Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer);
2. Insolvenzrecht;
3. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht;

4. Besonderheiten bei der Prüfung von Genossenschaften, Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Eigenbetrieben und von sonstigen der Pflichtprüfung unterliegenden Unternehmen.

Genügt eine Aufsichtsarbeit nicht den Anforderungen, so ist zusätzlich das Prüfungsgebiet, aus dem diese Arbeit entnommen wurde, Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(3) Die Prüfungsgebiete nach Absatz 1 Buchstabe A Nr. 3 sowie Absatz 2 Satz 1 Buchstabe A Nr. 1 und 2 und Buchstabe C Nr. 4 (Besonderheiten bei der Prüfung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen) sind nur insoweit Prüfungsgegenstand, als sie nicht durch Richtlinien des Rates angeglichen worden sind oder das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auf Grund von in den Richtlinien eingeräumten Wahlmöglichkeiten, Besonderheiten enthält.

§ 5

**Prüfungsgebiete
der Eignungsprüfung
als vereidigter Buchprüfer**

(1) In der Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer sind Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung

A. Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, soweit es für die praktische Berufsarbeit des vereidigten Buchprüfers von Bedeutung ist, mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts;
2. Grundzüge des Handelsrechts;
3. Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

B. Steuerrecht I

1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
2. Einkommen- und Körperschaftsteuer;
3. Bewertungsgesetz;
4. Grundzüge des Außensteuerrechts.

(2) In der Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer sind Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen

1. rechtliche Vorschriften über Rechnungslegung: Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht;
2. rechtliche Vorschriften über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

B. Berufsrecht der vereidigten Buchprüfer;

C. ein vom Bewerber zu bestimmendes Wahlfach; als Wahlfach können gewählt werden die Prüfungsgebiete

1. Steuerrecht II (Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer);
2. Insolvenzrecht;
3. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

Genügt eine Aufsichtsarbeit nicht den Anforderungen, so ist zusätzlich das Prüfungsgebiet, aus dem diese Arbeit entnommen wurde, Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(3) Die Prüfungsgebiete nach Absatz 1 Buchstabe A Nr. 3 sowie Absatz 2 Satz 1 Buchstabe A Nr. 1 und 2 sind

nur insoweit Prüfungsgegenstand, als sie nicht durch Richtlinien des Rates angeglichen worden sind oder das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auf Grund von in den Richtlinien eingeräumten Wahlmöglichkeiten, Besonderheiten enthält.

§ 6

Verkürzte Prüfung

Steuerberater und vereidigte Buchprüfer können die Prüfung in verkürzter Form (§§ 13, 13a der Wirtschaftsprüferordnung) ablegen, wenn sie ihrem Zulassungsantrag eine entsprechende Erklärung beigefügt haben.

§ 7

Erlaß von Prüfungsleistungen

Die oberste Landesbehörde erläßt dem Bewerber auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen, wenn er durch ein Prüfungszeugnis nachweist, daß er in seiner bisherigen Ausbildung in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung des Berufs in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse in diesem Prüfungsgebiet erworben hat.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten). Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten sind in der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer dem Arbeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers, in der Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer dem Arbeitsgebiet des vereidigten Buchprüfers zu entnehmen.

(2) Für jede Aufsichtsarbeit stehen dem Bewerber vier bis sechs Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Bewerbern kann die Frist um eine Stunde verlängert werden. Es sind zu bearbeiten in der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer je eine Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (§ 4 Abs. 1 Buchstabe A) und des Steuerrechts I (§ 4 Abs. 1 Buchstabe B) und in der Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer je eine Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (§ 5 Abs. 1 Buchstabe A) und des Steuerrechts I (§ 5 Abs. 1 Buchstabe B), und zwar jeweils eine Aufgabe an je einem Tag. Für die Aufgaben können zwei Themen zur Wahl gestellt werden.

(3) Die Aufsicht bei den Aufsichtsarbeiten führt ein Angehöriger der obersten Landesbehörde. Über die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten hat er eine Niederschrift anzufertigen, in die die teilnehmenden Bewerber, der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Arbeiten, etwaige Ordnungsverstöße sowie alle sonstigen wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

(4) Über die bei den Aufsichtsarbeiten zugelassenen Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei nach § 3 Abs. 1 berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen müssen, selbständig mit „genügt den Anforderungen“ oder „genügt nicht

den Anforderungen“ zu bewerten. Die bei der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, die Arbeit einzusehen. Weichen die Bewertungen einer Arbeit voneinander ab und einigen sich die beiden die Arbeit bewertenden Prüfer nicht, so ist die Arbeit zusätzlich durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen muß und vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu bewerten; die Aufsichtsarbeit genügt in diesem Fall den Anforderungen, wenn mindestens zwei der die Arbeit bewertenden Prüfer die Arbeit so bewerten.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Der Bewerber ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn zwei Aufsichtsarbeiten den Anforderungen nicht genügen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Prüfungsausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit der Bewerber und die schriftlichen Prüfungsleistungen unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgetauscht werden.

(3) In der mündlichen Prüfung als Wirtschaftsprüfer sind aus den in § 4 Abs. 2 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der praktischen Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers zusammenhängen; in der mündlichen Prüfung als vereidigter Buchprüfer sind aus den in § 5 Abs. 2 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der praktischen Berufsarbeit des vereidigten Buchprüfers zusammenhängen.

(4) Die Dauer der Prüfung soll für den einzelnen Bewerber eine Stunde nicht überschreiten. Ist ein Prüfungsgebiet nach § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich Gegenstand der mündlichen Prüfung, so soll die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach eine halbe Stunde nicht überschreiten.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde haben das Recht, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Der Vorsitzende kann für technische Hilfeleistungen einen Angehörigen der obersten Landesbehörde zuziehen.

(6) Zugelassenen Bewerbern sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, kann auf Antrag gestattet werden, einmal bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

(7) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen mit „genügt den Anforderungen“ oder „genügt nicht den Anforderungen“ erfolgt auf Vorschlag des jeweils Prüfenden durch den Prüfungsausschuß.

(8) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses;
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten;
3. die Bewertung der mündlichen Prüfung;
4. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 10

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Anschluß an die mündliche Prüfung auf Grund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen gemäß § 2 Abs. 3, ob der Bewerber über die nach § 131 h Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung erforderlichen Kenntnisse verfügt und damit die Prüfung bestanden hat.

(2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Die Ablegung der Prüfung berechtigt nicht zur Führung einer Bezeichnung, die auf das Bestehen der Prüfung Bezug nimmt.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

(1) Der Bewerber kann während der Prüfung zurücktreten. Als Rücktritt gilt es, wenn der Bewerber zu einer der Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung nicht erscheint. Im Falle des Rücktritts ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(2) Als Rücktritt gilt es nicht, wenn sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben aus triftigem Grund nicht unterzogen hat; der Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist. Von einem Bewerber, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Bewerber zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der Prüfung neu zu laden.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist der Bewerber von der Prüfung zurückgetreten oder hat er sie nicht bestanden, so kann er sie zweimal wiederholen. Ein Bewerber darf nicht mehr als dreimal zu der Prüfung zugelassen werden.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung ist eine neue Zulassung erforderlich. Dem Antrag auf erneute Zulassung sind die in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 7 und 8 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.

§ 13

Täuschungsversuch; Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Prüfungsausschuß die Arbeit mit „genügt nicht den Anforderungen“ bewerten oder in schweren Fällen den Bewerber von der Prüfung ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(2) Der Bewerber kann auch bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuß die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen oder aussprechen, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. März 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

**Prüfungsordnung
für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer
nach § 134a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung**

Vom 13. März 1991

Auf Grund des § 134a Abs. 5 Satz 4 der Wirtschaftsprüferordnung, der durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 998) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist an die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) zu richten, in deren Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung begründen oder seine berufliche Tätigkeit aufnehmen will. Steht noch nicht fest, wo der Bewerber seine berufliche Tätigkeit ausüben will, kann er den Antrag auf Zulassung an eine oberste Landesbehörde seiner Wahl richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den beruflichen Werdegang;
2. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;
3. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit des Bewerbers ergibt;
4. Zeugnisse über Hochschulprüfungen, andere einschlägige Prüfungen und die bisherige berufliche Tätigkeit;
5. eine Erklärung über das Wahlfach für die mündliche Prüfung.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Zugelassene Bewerber legen die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß ab, der bei der obersten Landesbehörde eingerichtet wird.

- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an
- ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender,
 - ein Hochschullehrer,
 - zwei Wirtschaftsprüfer.

Ein Mitglied des Ausschusses muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsa-

chen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, soweit sie nicht Beamte sind.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Vorsitzende führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Prüfungsausschusses, bestimmt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, entscheidet, welches Mitglied des Prüfungsausschusses an einer Prüfung teilnehmen soll, trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung und stellt die Bescheinigung über das Prüfungsergebnis aus. Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten kann der Vorsitzende auch Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

§ 3

**Berufung
der Mitglieder des Prüfungsausschusses**

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der obersten Landesbehörde berufen. Für jeden Sitz im Prüfungsausschuß sind mindestens zwei Personen zu berufen. Die Berufung kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.

(2) Vorschläge für die Wirtschaftsprüfer als Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Die oberste Landesbehörde kann verlangen, daß wiederholt Vorschläge eingereicht werden. Sie ist an die eingereichten Vorschläge nicht gebunden.

§ 4

Prüfungsgebiete

(1) In der Eignungsprüfung sind Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung

A. Wirtschaftsrecht

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, soweit es für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers von Bedeutung ist, mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts;
2. Grundzüge des Handelsrechts;
3. Recht der Kapitalgesellschaften und Recht der Unternehmensverbindungen;

B. Steuerrecht I

1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
2. Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer;
3. Bewertungsgesetz;
4. Grundzüge des Außensteuerrechts.

(2) In der Eignungsprüfung sind Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen

1. rechtliche Vorschriften über Rechnungslegung: Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht;
2. rechtliche Vorschriften über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Kapitalgesellschaften einschließlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;

B. Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, soweit für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers erforderlich;

C. Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer;

D. ein vom Bewerber zu bestimmendes Wahlfach; als Wahlfach können gewählt werden die Prüfungsgebiete

1. Steuerrecht II (Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer);
2. Insolvenzrecht;
3. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht;
4. Besonderheiten bei der Prüfung von Genossenschaften, Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Eigenbetrieben und von sonstigen der Pflichtprüfung unterliegenden Unternehmen.

Genügt eine Aufsichtsarbeit nicht den Anforderungen, so ist zusätzlich das Prüfungsgebiet, aus dem diese Arbeit entnommen wurde, Gegenstand der mündlichen Prüfung.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten). Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten sind dem Arbeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers zu entnehmen.

(2) Für jede Aufsichtsarbeit stehen dem Bewerber vier bis sechs Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Bewerbern kann die Frist um eine Stunde verlängert werden. In der schriftlichen Prüfung sind je eine Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (§ 4 Abs. 1 Buchstabe A) und des Steuerrechts I (§ 4 Abs. 1 Buchstabe B) zu bearbeiten, und zwar jeweils eine Aufgabe an je einem Tag. Für die Aufgaben können zwei Themen zur Wahl gestellt werden.

(3) Die Aufsicht bei den Aufsichtsarbeiten führt ein Angehöriger der obersten Landesbehörde. Über die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten hat er eine Niederschrift anzufertigen, in die die teilnehmenden Bewerber, der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Arbeiten, etwaige Ordnungsverstöße sowie alle sonstigen wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

(4) Über die bei den Aufsichtsarbeiten zugelassenen Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei nach § 3 Abs. 1 berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen müssen, selbständig mit „genügt den Anforderungen“ oder „genügt nicht den Anforderungen“ zu bewerten. Die bei der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitglieder des Prüfungsausschusses

haben das Recht, die Arbeit einzusehen. Weichen die Bewertungen einer Arbeit voneinander ab und einigen sich die beiden die Arbeit bewertenden Prüfer nicht, so ist die Arbeit zusätzlich durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen muß und vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu bewerten; die Aufsichtsarbeit genügt in diesem Fall den Anforderungen, wenn mindestens zwei der die Arbeit bewertenden Prüfer die Arbeit so bewerten.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Der Bewerber ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn beide Aufsichtsarbeiten den Anforderungen nicht genügen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Prüfungsausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit der Bewerber und die schriftlichen Prüfungsleistungen unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgetauscht werden.

(3) In der mündlichen Prüfung sind aus den in § 4 Abs. 2 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der praktischen Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers zusammenhängen.

(4) Die Dauer der Prüfung soll für den einzelnen Bewerber eine Stunde nicht überschreiten. Ist ein Prüfungsgebiet nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich Gegenstand der mündlichen Prüfung, so soll die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach eine halbe Stunde nicht überschreiten.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde haben das Recht, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Der Vorsitzende kann für technische Hilfeleistungen einen Angehörigen der obersten Landesbehörde zuziehen.

(6) Zugelassenen Bewerbern sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, kann auf Antrag gestattet werden, einmal bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

(7) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen mit „genügt den Anforderungen“ oder „genügt nicht den Anforderungen“ erfolgt auf Vorschlag des jeweils Prüfenden durch den Prüfungsausschuß.

(8) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses;
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten;
3. die Bewertung der mündlichen Prüfung;
4. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 7

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Anschluß an die mündliche Prüfung auf Grund des Gesamteindrucks

der in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen gemäß § 2 Abs. 3, ob der Bewerber über die erforderlichen Kenntnisse verfügt und damit die Prüfung bestanden hat.

(2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Die Ablegung der Prüfung berechtigt nicht zur Führung einer Bezeichnung, die auf das Bestehen der Prüfung Bezug nimmt.

§ 8

Rücktritt von der Prüfung

(1) Der Bewerber kann während der Prüfung zurücktreten. Als Rücktritt gilt es, wenn der Bewerber zu einer der Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung nicht erscheint. Im Falle des Rücktritts ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(2) Als Rücktritt gilt es nicht, wenn sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben aus triftigem Grund nicht unterzogen hat; der Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist. Von einem Bewerber, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist der Bewerber zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der Prüfung neu zu laden.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist der Bewerber von der Prüfung zurückgetreten oder hat er sie nicht bestanden, so kann er sie zweimal

wiederholen. Ein Bewerber darf nicht mehr als dreimal zu der Prüfung zugelassen werden.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung ist eine neue Zulassung erforderlich. Dem Antrag auf erneute Zulassung sind die in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.

§ 10

Täuschungsversuch; Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Prüfungsausschuß die Arbeit mit „genügt nicht den Anforderungen“ bewerten oder in schweren Fällen den Bewerber von der Prüfung ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(2) Der Bewerber kann auch bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuß die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen oder aussprechen, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. März 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung
des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes**

Vom 13. März 1991

Das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863) ist wie folgt zu berichtigen:

Dem Artikel 2 ist folgende Nummer anzufügen:

„8. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „3 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „3 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „3 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „3 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.“

Bonn, den 13. März 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Biesenbach

**Berichtigung
der Neufassung des Weinwirtschaftsgesetzes**

Vom 13. März 1991

§ 25 Abs. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2266) ist wie folgt zu berichtigen:

- a) In Nummer 2 ist die Angabe „3 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „3 Abs. 3 Satz 1“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist die Angabe „3 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „3 Abs. 3 Satz 2“ zu ersetzen.

Bonn, den 13. März 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Biesenbach

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 7, ausgegeben am 19. März 1991

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 91	Zweite Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 20 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugscheinwerfern mit Halogenglühlampen (2. Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 20)	474
31. 8. 90	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	490
31. 1. 91	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	491
5. 2. 91	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)	501
7. 2. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	503
14. 2. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	503
18. 2. 91	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	504
18. 2. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	506
20. 2. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	507
25. 2. 91	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	508
26. 2. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau	509
28. 2. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen und den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	510
1. 3. 91	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	511

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
11. 3. 91 Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	1725	(50	13. 3. 91)	14. 3. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1990

Teil I: 30,90 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 20,60 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

7% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1